Der Hausfrieden

in örtlicher Beziehung

einst und jetzt.

Inaugural-Dissertation

der Hohen Juristenfakultät der Universität Tübingen

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Adolf Neeff

Rechtsanwalt in Vaihingen a. d. Enz.

Stuttgart, 1900.

Druck von J. F. Steinkopf.

Der Hausfrieden

in örtlicher Beziehung

einst und jetzt.

Inaugural-Dissertation

der Hohen Juristenfakultät der Universität Tübingen

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Adolf Neeff

Rechtsanwalt in Vaihingen a. d. Enz.

Stuttgart, 1900.

Druck von J. F. Steinkopf.

Meinen lieben Eltern

in herzlicher Dankbarkeit.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Arbeit nimmt zu ihrem Gegenstand den Hausfrieden nach seiner örtlichen Ausdehnung. Für das geltende Recht bedarf die Umgrenzung dieses Gegenstands keiner besonderen Erläuterung: es handelt sich um die juristische Präzisierung und Abgrenzung der in § 123 St.G.B. gedachten Angriffsobjekte. Für das alte Recht hingegen ist darauf hinzuweisen, daß hier der Hausfrieden, dessen Bedeutung das germanische Recht von jeher besonders gewürdigt hat, weit mannigfachere rechtliche Seiten bietet, die unserem heutigen Recht zu einem großen Teil fremd sind. Es sei nur an die Wichtigkeit des Asylrechtes erinnert, an die Thatsache, daß neben den kirchlichen Freistätten und neben den Ding- und Fronhöfen, von welchen die Eigenschaft eines Asyls in besonderem Maße beansprucht wurde, auch das Haus des einzelnen Bürgers zur Freistätte werden konnte, dem flüchtigen Missethäter, dem Friedbrecher seinen Schutz in größerem oder geringerem Maßstabe gewährend. Und wie es dem fremden Manne eine Zuflucht werden konnte, so bot es auch dem Hauswirte selbst und den Seinen weit umfassenderen Schutz

gegen jedwede Störung und Verletzung desselben, als es der Gegenwart bekannt ist. Der dieser Arbeit gesteckte engere Rahmen gestattet nicht, bei diesem anziehenden Gegenstand des deutschen Strafrechts länger zu verweilen, aber es muß zum Verständnis dieser Arbeit hervorgehoben werden, daß der Bezirk des Hausfriedens im alten Recht — im Gegensatz zum modernen — den Hintergrund vielseitigeren Schutzes, den Gegenstand verschiedenartigerer Verletzungen bezeichnete, und dem entsprechend ins Auge zu fassen war.

Zu den im geschichtlichen Teile der Arbeit namhaft gemachten Belegstellen darf bemerkt werden, daß bei denjenigen Partieen, wo die Quellenstellen in Fülle zur Verfügung standen, es für unnütz erachtet wurde, solche in Anmerkungen reihenmäßig aufzuführen; dagegen wurde Wert darauf gelegt, diejenigen Stellen aus Quellen, welche als charakteristisch angesehen werden durften, in wörtlicher Anführung wiederzugeben.

I. Das Recht des Mittelalters.

Das deutsche Strafgesetzbuch schützt in seiner, auf den Schutz des Hausfriedes zielenden Strafbestimmung (§ 123) in erster Linie die Wohnung eines Anderen.

Nicht also das alte deutsche Recht. Es ist verständlich, und vorzüglich den ganz verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen zuzuschreiben, daß dieses einen anderen Ausgangspunkt nehmen mußte. Das ganze alte Recht, bis zu dem Aufkommen eines gemeinen deutschen Strafrechts, geht aus von dem Hause. Dies gilt, wie von den ältesten Volksrechten, so von den Stadt- und Landrechten, den Weistümern, den Rechtsbüchern, den Gesetzen der Kaiser: ihnen allen ist die Quelle, der Sitz des Hausfriedens, das Haus. Stadtrecht für Haimburg 1244 (S. 142 Abs. 2): Wier wellen auch, daz einem iegleichen purger sein havs sein veste sei vnd ein sichrer zvflucht. Stadtrecht für Ems 1212 (S. 98 Abs. 5): unicuique civium domus sua sit pro munitione. Österr. Pantaidingsbücher I, 15 (S. 4): Ain yeder fridper man sol fryd in seinem Haws haben. Wenn unser geltendes Recht das Haus als solches auch nicht mehr aufführt als Gegenstand des Hausfriedensbruches (wie noch mehrere der neueren Strafgesetzbücher), so lebt doch noch immer in dem Namen, welchen es diesem Vergehen gab, die Erinnerung fort an die Bedeutung, welche dem Hause und dem Hausfrieden im alten deutschen Strafrecht in hohem Maße zukam.

Es ist die Vermutung ausgesprochen worden,[1]) daß der Rechtsgedanke von dem Frieden, von der Heiligkeit des Hauses seinen letzten Grund in religiösen Motiven des Volkes gefunden habe. Von Sonderfrieden, die sich an bestimmte Stätten knüpften, leiten auf

---

[1]) Wilda, S. 241.

religiösen Ursprung zurück die der Gottheit geweihten Tempel und Haine der Germanen; ebenso mochte der Heerfriede und auch der Dingfriede mit religiösen Vorstellungen zusammengehängt haben.[1]) Wenn nun v. Richthofen auf Grund der Vergleichung der ältesten Volksrechte zu der Mutmaßung gelangt, es sei uraltes germanisches Recht gewesen, daß, wer den Hausfrieden brach, dem Tode verfallen war,[2]) wenn die nordischen Rechte seine Verletzung als eine unsühnbare That betrachten,[3]) wenn wir damit die hervorragende Berücksichtigung und Heilighaltung des Hausfriedens in späterer Zeit vergleichen[4]) — die Berner Handfeste von 1218 setzt als Überschrift[5]) über ihr dem Hausfrieden gewidmetes 27. Kapitel: De domo sua cuique sancta —, so geht aus allem dem zwar eine Ehrfurcht vor der Unverletzlichkeit des Hauses hervor, wie sie nur dem germanischen Volke eignet,[6]) aber doch nicht eine unmittelbare Anknüpfung an religiöse Vorstellungen. Keinenfalls dürfen solche daraus abgeleitet werden, daß am Sitzplatze des Hausherrn zuweilen Götterbilder eingeschnitzt waren: die germanische Götterverehrung hatte ihren Sitz nicht im Hause, sondern in geheiligten Hainen und Tempeln.[7])

Wo immer der Rauch über der Herdstätte des heimischen Hauses

---

[1]) Weinhold, Fried- und Freistätten S. 4 ff. Wilda S. 233 ff., S. 238 ff. Tacitus Germ. c. 39. c. 7. c. 11.

[2]) v. Richthopfen, Zur lex. Sax. S. 264. S. 259—264.

[3]) Die bei Wilda angeführten Stellen S. 241. 242.

[4]) Geib im Archiv S. 373 ff. Osenbrüggen, Hausfrieden §§ 1 u. 2.

[5]) Bei Gaupp II S. 44 ff. — Im Nordischen wird Haus schlechtweg mit grid d. i. Friede bezeichnet. Brunner II S. 582.

[6]) Osenbrüggen S. 3.

[7]) Grimm, Deutsche Mythologie S. 26 ff., 57 ff., 88 ff. — Nach Wilda S. 241 soll eines der von einem Hof umschlossenen Gebäude besonders dem Gottesdienst geweiht gewesen sein. Einen Beleg führt er nur aus christlicher Zeit an. Wir finden dergleichen übrigens noch jetzt häufig, z. B. im südlichen Teil des Schwarzwaldes. — Auch aus der Heilighaltung der Schwelle (vgl. Grimm, Rechtsaltert. 4. Ausg. II S. 325 ff., 1. Ausg. S. 727 ff.) möchten wir keinen Schluß in dieser Richtung ziehen. Diese ging soweit, daß der Leichnam des Missethäters nicht über die Schwelle des Hauses hinausgeschafft werden durfte: Grimm, Weistümer I S. 351: und sol ein loch under sinem schwellen machen und den, der also liblos getan were under der schwellen hinuss ziechen und nit darob.

sich erhob, da stand dieses im Frieden: er mußte ihm nicht erst durch das Gericht gewirkt werden. Osenbrüggen geht des Näheren auf jenes bei der Auflassung von Grundstücken übliche feierliche Friedewirken durch den Richter ein.[1]) Allein darauf, daß es nicht erst der Richter war, welcher dem Hause den Hausfrieden durch jenen Akt verlieh, mußte schon die Thatsache führen, daß jenes richterliche Friedewirken nicht nur bei der Übertragung von Haus und Hof vorkam, sondern die Auflassung von Grundstücken überhaupt, ja selbst die Übertragung von Rechten und von fahrender Habe begleitete. Rechtsbuch nach Distinct. I, 43, 5: wen obir eyn husz, adder obir eyn ander erbe, adder eygen, frede wert geworcht. Billwärder Recht (S. 333 § 38): pandvrede an deme erue, ofte an siner varenden haue. Vgl. Haltaus S. 518 s. v. friedbann.

Mannigfach sind die Bezeichnungen, durch welche das Haus als Bezirk des darin geltenden Hausfriedens umschrieben wird in der plastischen Ausdrucksweise des alten Rechts. Oft wird es bezeichnet durch die „Vier Pfähle" oder „Vier Wände". Dist. II, 3, 1: Jn glicheme manne in sin fir pheln unde wenden furder frede sal haben mit starckeme und grosszerme rechte wen usszewendigk. Recht der Stadt Rudolstadt 1594 (S. 41): wer einen Bürger muthwillig oder freventlich in sein Hauss oder Vier pfählen läufft etc. Recht von Hadeln 1583 (bei Haltaus S. 1463): frede und gemache in seynem Hause vnd in seynen vier pfeln. Von einigen Schriftstellern (Walch diss. § 5 S. 122, Osenbrüggen, Hausfr. S. 11) ist die Frage aufgeworfen worden, ob in denjenigen Fällen, in welchen zu dem Hause noch die vier Pfähle hinzugefügt werden, wie in der letztgenannten Stelle, nur das Haus allein oder neben diesem der umfriedigte Platz um dasselbe bezeichnet werden sollte. Bei vielen der von Grimm[2]) erstmals zusammengestellten Tautologien unserer deutschen Rechtssprache ist es schwer festzustellen, ob in dem zweiten oder dritten Wort ein neuer eigener Begriff oder wenigstens eine Modulation des ersten wiederkehrt. Jn unserem Falle

---

[1]) Osenbrüggen, Hausfrieden S. 14 ff.

[2]) Grimm, Rechtsaltertümer 4. Ausg. I S. 19 ff., 1. Ausg. S. 14 ff Grimm redet geradezu von der Macht und Notwendigkeit des tautologischen Ausdrucks in unserer Rechtssprache.

wurden wohl die vier Pfähle (und Wände) zunächst als die Bezeichnung für das Haus allein empfunden (vgl. die beiden ersten Belegstellen). Bei der engen Verknüpfung des Hauses indessen mit dem umgebenden Hofraum, mit dem es mehrfach, insbesondere in Rücksicht auf den Hausfrieden (s. u.), dieselbe rechtliche Lage teilte, konnte die Sprache leicht jene Bezeichnung auf das in sich abgeschlossene Ganze übertragen, wobei die regelmäßige Umfriedigung dieses Raumes unterstützend hinzutrat: noch fühlte man sich auch im umgebenden Hofraume „in seinen vier Wänden oder Pfählen." Daher erklärt die Glosse zum Sachsenspiegel II, 66, 1[1]) „hauss und hoff" schlechtweg dahin: das ist in seinen vier pfälen. So mag es denn hie und da in Frage kommen, ob mit den (hinzugefügten) vier Pfählen nicht der erweiterte Bezirk des Hausfriedens bezeichnet werden wollte.

Einem auch sonst vielfach[2]) als Symbol verwendeten alten Brauch begegnen wir öfters in den Rechtsquellen, wo diese vom Hausfrieden handeln, einem zwirns- oder seiden f a d e n, mit dem die Stärke des im Hause waltenden Friedens wiedergegeben werden soll. Österr. Pantaidingsbücher I S. 57 (XI, 7): wo nur ain zwirnfaden wer umbzogen vmb sein Purckfridt oder seines hauses guet, da soll derselb In frid vnnd freyung haben u. v. a. Es wird sich freilich fragen, — und es ist dies vielleicht wahrscheinlicher, — ob nicht der Faden auf abergläubischen Brauch hinweist, (vgl. die bei Grimm a. a. O. S. 253. 254 wiedergegebenen Stellen), und ob nicht erst nachher, als die ursprüngliche Bedeutung verloren ging, dem nicht mehr verstandenen Wortsinn symbolische Deutung unterlegt wurde.

Im Hause herrschte der Hausfrieden, aber doch nur, insofern es die W o h n s t ä t t e von Menschen bildete. Die Quellen erwähnen dieses Erfordernis freilich nur vereinzelt, seine Hervorhebung mochte ihnen entbehrlich dünken, mit Recht; auch das geltende Recht hat eine ausdrückliche Bestimmung darüber vermieden. Speziell bestimmen die Goslarischen Statuten[3]) (ca. 1359) im Abschnitt „van husvrede"

[1]) Bei Osenbr., Hausfr. S. 11.

[2]) Grimm, Rechtsaltertümer 4. Ausg. I S. 251—254; 1. Ausg. S. 182 ff.

[3]) Vgl. auch die Ausführungen Göschens S. 313 bei A. 10 u. S. 314 bei A. 9 u. 10 in dessen Ausgabe der G. Statuten.

(S. 51 Z. 24): We in emme huse medinghe hevet unde darinne wonet etc. Rechtsbuch der Stadt Memmingen 1396 (S. 275): sin hus vnd gemach, da er ze hus ist. Auch hier gedenken die Quellen dieses Erfordernisses gerne in einer dem sinnlichen Elemente unserer alten Rechtssprache entsprechenden anziehenden Weise; über dem Herdfeuer fügten sich die Balken des Hauses zum Dach zusammen, die rußig geschwärzte Decke mochte jedem die bewohnte Stätte verkünden: daher lesen wir im Hofrodel zu Altorf 1439 (Grimm, Weist. I S. 16): heimsuochen vnder eins ruossigen rafen (= Dachsparren). Ähnlich in vielen schweizerischen Rechtsquellen[1]).

Weiterhin steht unter dem Schutze des Hausfriedens nicht bloß das seinem Herrn eignende Haus, derselbe wird auch ausgedehnt auf die Wohnung, die jemand zur Miete oder aus einem anderen Rechtsverhältnis inne hat. Goslarische Statuten (S. 50 Z. 6): Wes de were is oder se heft ghemedet, deme beteret men de husvredebrake. Schwabenspiegel Nr. 301 (S. 128): er lone es oder habe es vmm sunst. wa er wirt dar ynne ist. Augsburgische Statuten v. J. 1276 (S. 194): Jst aber, dass ein man sein haus hinlat, und selb darinnen nit en ist, wer das hauss den bestanden hat wird der geheimsuchet etc. Statuten der Stadt Greußen v. J. 1556 (S. 93): Jn seinem hauss ob ehrs auch gleich gemietet hette.[2]) Ratsbuch von Luzern (v. Segesser II S. 676 A. 2): in sim huse in der stat oder das er verzinset.

Eine Hausfriedensverletzung ist auch denkbar zwischen Mitbewohnern eines und desselben Hauses, wie für das Nürnberger Recht bezeugt wird[3]).

Wie schon angedeutet, erstreckte sich der Frieden, in welchem das Haus ruhte, über dieses hinaus. Dahin stellen wir noch nicht, wenn der Hausfrieden nach mehreren Statuten auch dem zu Teil werden soll, der unter der Dachtraufe weilt, er ist noch recht eigentlich von dem schützenden Dache des Hauses bedeckt. Freybergische Statuten (ca. 1294) S. 179: Ein jeglicher Mann, der Hauss und Hof hat der hat Gewalt und Friede als ferne seine Trauffe

[1]) Stellen bei Osenbr., Hausfr. S. 7.

[2]) Vgl. auch die Anm. Walchs hiezu S. 94 in dessen Ausgabe.

[3]) Nürnberger Kriminalrecht S. 152 N. 2.

fället, dass da niemand gehen noch gefahren mag wieder seinen Willen. Recht der Stadt Freysing (1359) S. 196: Wer den Andern haimsucht jn Zorn oder . . . jn in sein herberg jagt vnder sein dachtropffen etc. Ebenso ist es der am Hause selbst haftende Frieden, wenn in einem rheinischen Weistumm die Freiheit einer Mühle[1]) also beschrieben wird (Grimm, Weist. II S. 267): vnd so er in die mhulle nit kommen konnte, vnd die dhürr verspart were, vnd allein den ringk von der mullen dhurren ergreifen mocht, soll er dieselbige freyheit auch hain.

Der Hausfrieden ruht aber nun auch auf dem zum Hause gehörigen, dasselbe umschließenden Raum. Daß dieser von altersher mit in den Bereich des Hausfriedens gezogen wurde, mochte schon mit der Bauart der alten germanischen Niederlassung in Zusammenhang stehen. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I S. 113: „Die Wohnungen der Germanen lagen benachbart, aber jedes Haus frei belegen; unmittelbar zu demselben gehörte ein gewisses Land, zu Hof und Garten oder sonstigem Gebrauch: das Ganze hieß später Hofstätte . . . Es war regelmäßig mit einem Zaun umgeben." Wir können in dieser Richtung bis auf Tacitus zurückgehen c. 16: vicos locant, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis; suam quisque domum spatio circumdat. Unrichtig übersetzt hier wohl Bacmeister: „Jeder stellt sein Haus nach allen Seiten frei." Jenes spatium, mit dem der Germane sein Haus umgiebt, ist nichts anderes, als der späterhin in allen möglichen Wendungen als Gebiet des Hausfriedens wiederbegegnende Hofraum.[2])

Es sind unter diesen Wendungen vorzüglich die folgenden. In den Volksrechten vor allem curtis. So z. B. L. Fris. XVII, 2 (S. 670), L. Alam. Loth. c. 29 (S. 54) L. Bai. II, 12 (S. 287), in diesen speziell vom curtis ducis gebraucht; L. Alam. Loth. IX und X (S. 49), Add. ad. leg. Alam. C, 3 und 4 (S. 81), L. Bai. X, 1 und 2 (S. 420). Zu der Bedeutung von curtis vgl.

[1]) Es ist dieser Fall nur analog heranzuziehen. Über solche Freistätten vgl. u. S. 22.

[2]) So auch Merkel in Mon. Germ. Hist. tom. III Leg. S. 83 A. 96 zu der Malb. Glosse: texaga, der dabei bemerkt: Consulendus Tac. Germ. c. 16. Nihil aliud est enim texaga, quam ambitus et septum.

insbesondere Merkel in Anm. 17 zu L. Bai. X, 15 (S. 309), sowie XII, 10 (S. 314). Merkel übersetzt curtis mit Hofzaun zu L. Bai. X, 15; es kann nicht zweifelhaft sein, daß curtis unserem Hof wesentlich entspricht; auch curtis wird, wie Hof, bald in engerer Bedeutung gebraucht, nur den umgebenden Hofraum bezeichnend, bald in weiterer, wobei es das ganze Gehöfte mit samt den Gebäuden umfaßt.

Oft steht für curtis die Bezeichnung septa. So z. B. L. Thur. c. 50 (S. 137), Landfrieden von 1085 (S. 58): omnis domus, omnis area pacem infra septa sua habeat firmam. Septa schließt an dieser Stelle das ganze Gehöfte ein: Hof in weiterem Sinn. Weiterhin begegnet atrium, z. B. Recht der Stadt Straßburg (11. saec.) S. 57, dieses mit area (vgl. die eben zitierte Stelle des Landfriedens) nicht wohl in jenem weiteren Sinn verwendet; area, wie das Wort hove-stete, Hofstat besonders für unüberbauten Platz gebraucht.

Ehe wir uns zu der deutschen Bezeichnung hof wenden, werfen wir die Frage auf, ob die Ausdehnung des Hausfriedens auf den umgebenden Hofraum abhängig war von einer Einfriedigung desselben gegen außen. Eine Umzäunung mochte allerdings die Regel[1]) bilden — vgl. z. B. Grimm, Weist. 4, S. 28: auch soll sollicher hof mit eichenen stekhen vnd salhin gertten vmbzünet vnnd mit einem grendel (Schloß) beschlüssig wol vermacht sein — aber dieselbe wurde keineswegs allgemein als Erfordernis für die Erstreckung des Hausfriedens betrachtet. Landfrieden von 1103 (S. 61): omnes homines pacem habeant in domibus et in quolibet aedificio, et in curiis etiam infra legitimas areas domuum, quas hove-stete[2]) vulgo vocamus, sive sint septae seu nulla sepe sint circumdatae. Auch der Kirchhoffrieden ist analog hier heranzuziehen. Wie in der Kirche, so herrschte auch „in atrio ecclesiae,“ „in septis ecclesiae“ höherer Frieden. Solcher Frieden sollte aber auch den offenstehenden Fried-

[1]) Vgl. Merkel A. 55 zu L. Bai. XII, 10 S. 314. — Die bei Osenbrüggen, Hausfr. S. 13 A. 6 aus Grimms Weistümern angeführten Belegstellen beziehen sich vielfach nicht auf den Hausfrieden, ebensowenig auf die Umfriedigung des „Heimwesens“. Wiesen, Gärten und Weinberge sind genannt.

[2]) Über hofstatt s. Haltaus S. 942.

höfen nicht versagt sein: Decretum Chlothacharii II a. 595 (?) c. 6: .... Quodsi sunt ecclesiae quibus atria clausa non sunt, ab utrisque partibus parietum terrae spatium aripennis pro atrio observetur.[1])

Von deutschen Bezeichnungen ist — im Anschluß an die Frage nach der Einfriedigung — zunächst das seltenere were, gewer zu nennen, das von Haltaus (S. 706 s. v. geware) und Walch (diss. § 5 S. 123) in ähnlichem Sinne wie die bisher aufgeführten Wendungen verstanden wird. Walch: atrium si muris vel aedificiis erat iunctum.[2])

Am häufigsten ist in deutschen Rechtsquellen der Hof als von demselben Frieden wie das Haus umgeben, genannt. Goslarische Statuten (S. 50 Z. 4): vrede in huse in hove. Statuten der Stadt Greußen (S. 217): Ein jeder Burger soll in seinem hause undt hoffe rechten frieden haben. Dem Worte, über dessen Geschichte und mannigfache Bedeutungen Grimm zu vergleichen ist,[3]) kommt in dem uns interessierenden Zusammenhang in den Rechtsquellen vorzüglich die Bedeutung eines eingefriedigten, oder doch regelmäßig eingefriedigten Wirtschaftsplatzes am Hause zu, wobei wie schon bemerkt, Hof bald in Gegensatz gedacht ist gegen das Gebäude, das er umschließt, bald den Namen des ganzen Wirtschaftsplatzes bezeichnet. Zumeist ist haus und hof alliterierend verbunden. Nur vereinzelt begegnen dem gegenüber haus und hofraithe, haus und hofstatt.

Regelmäßig wird in den den Hofraum angehenden Stellen nicht

[1]) Bei v. Richthofen, Zur lex. Sax. S. 198 A. 3 angeführt.

[2]) Vgl. zu gewere weiter Geib S. 386 A. 111—113.

[3]) Im Niederdeutschen hat hof die vorherrschende Bedeutung von hortus, besonders in Zusammensetzungen (bâmhof, plantenhof, grashof). Die Hamburger sagen: „na'n hof faren“ für „nach dem Garten außer der Stadt fahren“. Doch ist auch dem Niederdeutschen die im Text genannte Bedeutung bekannt. — Das Wort Hof hat sodann eine weitere Bedeutung erhalten, nach welcher es jedes Grundstück von bedeutendem Umfang, insbesondere ein größeres Bauerngut bedeutet. Heute laufen beide Bedeutungen, die eben und die im Text genannte, neben einander her. Die weitere Bedeutung klingt in der älteren Zeit wohl schon dann und wann durch, aber die im Text genannte ist doch vorherrschend und lebendig.

unterschieden zwischen Haus und Hof in dem Sinne, daß die Verletzung des Hausfriedens im Hause selbst, als eines höheren Friedens, schwerer geahndet würde, als dieselbe Verletzung im Hofe begangen. Immerhin treffen wir in einigen Rechtsquellen hier eine Sonderung. So L. Alam. Loth. IX und X (S. 49): Siquis in curte . . . contra legem intraverit, . . . 18 solidos componat. Si infra domum intraverit, 36 solidos componat. Add. ad L. Alam. C, 3 und 4 (S. 81): Si in curte aliena ingressus fuerit, simili modo (sex solidos). Si intus in curia, 12 solidos componat. L. Bai. X, 1 und 2 (S. 420): Si quis in curtem alterius . . . intraverit, cum 3 solidis componat. Si autem in domum intraverit, . . . cum 6 solidis componat. Die Augsburger Statuten unterscheiden (S. 192): ob jemand in die Thür', bis zur Schwelle vordringt: ein solcher hat den Wirt heimgesucht; „lauffet er aber hin über das dryscheuffel (Schwelle) . . ., so hat er den wirt Vielsehr geheimsuchet. In den österr. Pantaidingsbüchern wird gesondert (I, 78, 10) S. 415 das Laufen in das Haus von dem Nachlaufen unter die Dachtropfen, das nur halb so stark gebüßt wird. Ebenso I, 86, 7 und 82, 8 S. 432 und S. 450. In dem Weistum von Herlisheim, das die Freiheit eines Hofes beschreibt, heißt es (Grimm, Weist. IV S. 164): Wer in den hoff lieffe freventlich . . ., so wenig schuch er dann für den grendel inlieff oder gienge, als menig besserung ist er schuldig. Ebenso im Weistum von Greßweiler (Grimm, Weist. I S. 703) „als manigen trit er in den hofe tete, als manige XXX schill. bessert er.“ Weiter sind zu vergleichen Stellen wie in Grimm, Weist. I S. 39: Were ouch, dass deheiner den anndern fräffenlich überlüffe in sinem huss, derselb sol das einem vogt bessern von jegklichem raffen dri stund nün schilling Züricher pfening etc. In dieser und ähnlichen Stellen[1]) wird zwar schwerlich mehr, wie indessen v. Segesser[2]) annimmt, eine Unterscheidung der Strafe je nach dem kleineren oder größeren Abstand vom Haus beim Eindringen in dasselbe „nach Anzahl der Raffen“ d. i. der Dachsparren vermutet werden dürfen, sondern eher eine größere

---

[1]) Osenbrüggen, Alamman. Strafrecht S. 363 A. 34.

[2]) v Segesser, Gesch. der Stadt Luzern. II S. 677.

oder geringere Bestrafung nach der Zahl der Sparren des Hauses anzunehmen sein.[1])

Haus und Hof umschloß so der Hausfrieden. Aber nicht genug damit. Das alte deutsche Recht stellte nicht selten auch die Umgebung des Hauses, ohne Rücksicht auf die rechtliche Zugehörigkeit desselben zum Hause, mit unter den Schutz dieses Friedens, so daß eine Behelligung der Bewohner von außen her, ohne Eintritt in Haus oder Hof, gleichfalls als Verletzung des Hausfriedens empfunden wurde. Goslarische Statuten (S. 51 Z. 33—35): Det en ene vredebrake . . mit werpene oder mit schetene oder mit stoten oder wudane wis dat were, allen he dar vore bleve unde selve up de were nicht ne queme, de breke doch husvrede. Grimm, Weist. I S. 298: by synem hus darinn oder da vor. Fremd ist solche Auffassung unserem geltenden Recht; unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten faßt es die Fälle, welche hier in Betracht kommen; es verweist sie, soweit sie überhaupt strafbar sind, unter die Polizeidelikte oder straft sie nach dem einzelnen Charakter, den sie annehmen, als Beleidigung, Sachbeschädigung u. s. w.

Unter den Volksrechten erblickten mehrere (so das bayerische, thüringische, friesische und anglo-warnische Recht) schon in der feindseligen Umzingelung des Hauses, das Merkmal der Heimsuchung; es genügte das Abschießen eines Pfeiles oder ein Steinwurf gegen Thür und Thor des Angegriffenen.[2]) Es mag eine Erinnerung und ein Anklang an das ältere Recht sein, wenn wir in späteren Quellen häufig dem Herausfordern oder Ausheischen aus dem Hause als einer Art der Verletzung des Hausfriedens begegnen.[3])

---

[1]) Über die merkwürdigen Bestimmungen der Maße im alten deutschen Recht siehe die interessante Aufführung bei Grimm, Rechtsaltert. 4. Ausg. I S. 77—153. (1. Ausg. S. 54—109.)

[2]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 652. Wilda S. 955. Pfeilschuß oder Gerwurf waren Zeichen der Kriegserklärung, symbolische Handlungen, durch welche man in heidnischer Zeit den Feind dem Kriegsgott zu weihen pflegte. Brunner a. a. O.

[3]) Osenbrüggen, Alaman. Strafrecht S. 212, 364, 366. Osenbrüggen, Rechtsstudien S. 213. Derselbe, Hausfrieden S. 58. Vgl. v. Below, Zeitschr. für die ges. Strafrechtsw. 1896 S. 720; Frensdorff, Das Ausheischen nach lübischem Recht in den Hansischen Geschichtsblättern 1896 S. 161 ff.

Rechtsbuch von Memmingen (S. 275): Jst aber, das ainer den andern fräuenlichen aischet vsser sinem hus vnd gemach . . . der verschult ain hainsuochen. In allen möglichen Formen kann sich solche Belästigung der Bewohner von außen her vollziehen; genannt werden: Werfen, Stechen und Schlagen nach Fenstern, Thoren und Thüren,[1]) Werfen nach demjenigen, der sich vor seinem Verfolger in sein oder ein anderes Haus flüchtet, so in einer Urkunde von Speier aus dem 14. Jahrhundert: „wer heimsûche tut, daz heizet hinsûche, da man vrevenliche iemannes ture, want, porte eder venster stieze eder drin hiewe eder in iemannes hof eder hus ginge und ieman dinne verserte, der git zehen phunt spirscher“ [2]) und im Landfrieden von 1085 (S. 58) . . . securus inibi sit; qui vel hastam vel quidlibet armorum ultra sepem post eum immiserit, manum perdat. Besondere Erwähnung verdient das in den österreichischen Weistümern regelmäßig zu den Verletzungen des Hausfriedens gestellte Lauschen jemandes vor den Fenstern eines fremden Hauses, auch hierin sah man eine Beeinträchtigung des Friedens, der sicheren Ruhe seiner Bewohner, und in der schärfsten Weise mag sich der Hauswirt solcher Störung erwehren.[3])

Daß sich der Hausfrieden, zur größeren Sicherheit des Hauses auch der Umgebung, ohne rechtlichen Zusammenhang derselben mit dem Hause, mitzuteilen vermag, zeigt sich auch darin, daß mehrere Rechtsquellen bestimmte Maße nennen, bis zu deren Entfernung der Friede des Hauses reichen soll. Uplandslag M. 12 § 1 (bei Wilda S. 244): Wo ein Mann Haus und Heimat hat, da hat er Frieden 60 Faden von seinem Hause. Ebenda § 5 ist bestimmt, daß wenn eine Schmiede dem Hause so nah steht, daß der Schmied die Entfernung mit seinem Hammer abwerfen kann, die Verletzung des Schmieds geahndet werden solle, als wäre sie im Haus geschehen. Im Recht

[1]) So z. B. Schwabenspiegel R. 301 S. 128, Burgdorfer Handfeste (1316) § 183 S. 140. Frankenhauser Statuten (1558) S. 356. Augsburger Statuten S. 195. Vgl. Nürnberger Kriminalrecht S. 152. Eine reichhaltige Zusammenstellung solcher Fälle aus österreichischen Weistümern bei Osenbrüggen, Hausfrieden S. 58. 59.

[2]) Harster, Strafrecht der Stadt Speier, S. 262 A. 1.

[3]) Siehe österr. Pantaidingsbücher S. 469 R. 17. Weitere Angaben bei Osenbrüggen, Hausfrieden S. 59.

der Stadt Winterthur (S. 138 § 4) ist eine Entfernung von nur drei Fuß bezeichnet; hier könnte allerdings in Frage kommen, ob damit die Erstreckung des Hausfriedens bis zur Dachtraufe wiedergegeben werden soll; dagegen rechnet die bayerische Stadt Rain (S. 366 § 4) dieselbe Entfernung nicht von der Thür, sondern erst von der Traufe aus. Bis zur Dachtraufe reicht schon der Schutz des Hauses an sich, vgl. oben. In München konnte die Heimsuchung begangen werden (Stadtrecht von 1347 S. 380) „vor seiner hawstür nahner dann siben schuch lang.“

Auch sonst übertrugen befriedete Stätten den Frieden ihrer Mauern auf ihre nächste Umgebung. Dies gilt z. B. von des Königs Pfalz, deren höherer Friede auch nicht in der Umgebung der königlichen Burg gebrochen werden durfte.[1]) Der Schutz der Fronhöfe wird erstreckt über die Ringmauern der Freistätten soweit als der Zuflucht Suchende selber mit dem Hammer zu werfen vermag. (Grimm, Rechtsaltertümer I, S. 79 Nr. 6 und S. 89 Nr. 57; 1. Ausgabe S. 56 und 63; vergl. hiezu die Bemerkungen Grimms S. 90 ff., S. 94; 1. Ausg. S. 64 ff.).

Eine besondere Stellung nahm im alten deutschen Recht das Wirtshaus ein; es genießt im alten Recht nur sehr beschränkten Hausfriedensschutz, während es jetzt einen einzelnen Anwendungsfall der im geltenden Recht allgemein als Gegenstand des Hausfriedensbruches behandelten „Geschäftsräume“ bildet. Die Rechte gedenken dieses Hauses bei den Verletzungen des Hausfriedens mannigfach unter den mannigfachsten Bezeichnungen. Bald ist die Rede von der „taverne“, vom „stofhus“, vom „offenen wirtshus“, vom „berhus, dar ber veyle ist“, bald heißt es „wur danz ist“, oder ist das „spilhus“ in Gegensatz gestellt zu eines „frummen Mans haus“. Hausfrieden herrscht regelmäßig nur am heimischen Herde, in der Taverne wird kein Hausfriede gebrochen. Satuten von Riga (bei Walch diss. § 6): komen Lude yn yeine Taferne to trincken, vnd dem Werde oder ienigen anderen Manne wat widderfart, dar ist kein Huissfrede gebraken. Ferner Dist. II, 3, 4. (S. 116). Oft wird das Wirtshaus geradezu mit der freien Straße auf eine

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 45 A. 19.

Linie gesetzt. Basler Strafgesetz für die Priesterschaft 1339 (bei Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 51): Beschicht aber es bi offenem wine, so sol man es richten, als ob es an der strasse beschehe. Goslarische Statuten (S. 50, Z. 31—34): In berhusen dar ber veyle is . . . liker wis alse in der ghemeynen straten. Vgl. Grimm, Weist. VI S. 318 u.

Einen beschränkten Hausfrieden genießt aber doch auch das Wirtshaus. So im Hamburger Recht v. J. 1497 (S. 295), das den Fall, wenn jemand mit berademe mode (in feindseliger Absicht) eintritt, als strafbar unterscheidet von dem anderen, wenn der Streit sich im Wirtshause erst erhebt; im letzteren Fall ys neen husfrede ane braken. Sodann nimmt unser Recht in feiner Weise den Hausfrieden für diejenigen Räumlichkeiten des Wirtes, welche häuslichen Zwecken dienen, doch wiederum in Anspruch. Goslarische Statuten (S. 51 Z. 16): Jn anderen steden des huses heft men husvrede. Vgl. Grimm, Weist. II, 244: Jtem, were ein scheffen ein offenbar wyrdt, so ensall syn huss nyt vorter fry syn, dan allein syn slayffkamer. Auch soll nach Goslarischem Recht (S. 51 Z. 16) des Hauses Friede die Räume wieder umfangen des avendes, alse de gheste sin ghegan unde men de döre to slut im Gegensatz zu: de wile de rode (die Rute als Zeichen des Bierhauses) to dem berhuse steket.[1])

Wir werfen zuletzt die Frage auf, ob das ältere deutsche Recht den Schutz des Hausfriedens auch übertragen hat auf Räume oder Grundstücke, die den Zusammenhang mit dem Hause — wie er uns bisher entgegengetreten ist — entbehren. Die Antwort wird verneinend zu lauten haben.

Hieran kann zunächst nicht irre machen, daß wir in nordischen Rechten Spuren von dergleichen Übertragungen begegnen. Als vereinzelte Ausnahmen, die im Übrigen auf das nordische Recht ziemlich beschränkt bleiben, bestätigen sie die Regel. Wilda überliefert uns

[1]) Das Recht von Freiburg im Üchtland hat in seiner Bestimmung (S. 95): Tabernarius autem tabernam suam nemini contradicere potest nec debet bereits eine Kontroverse des geltenden Rechts entschieden. — Anders das Landbuch von Glarus § 30 (bei Osenbrüggen, Alamanisches Strafrecht S. 361) . . . und der wirt im das Hus verbüt, und einer darüber dem wirt in das Hus gieng, der ist fridbrech. — Osenbrüggen legt die Stelle anders aus.

(S. 244) Folgendes. Jüt. L. II, 32: Wo ein Mann seine Wohnung aufschlägt entweder in einem Zelt oder einer Reiserhütte oder einer Erdhöhle, und sich selbst mit seinen Sachen dahin begeben hat, da mag gegen ihn Heerwerk verbrochen werden, wie in seinem eigenen Hause; so auch, wenn er in dem Schiffe sich befindet, das mit seinen Gütern beladen ist. Vgl. auch die Anmerkung Wildas: „Schiffbruch dürfte schon früher und allgemeiner dem Hausbruch gleichgestellt worden sein," wofür er Stellen zitiert. Skanelag v. 3: in domo vel in agricultura vel in campo, ubi fixa lancea vel sella posita vel erecto clypeo sibi hospitium quietis elegerit. In Magnus Gulath. M. c. 18 ist gleichgestellt Heimat (Wohnhaus), Arbeitshaus, Garten, Steg oder Straße, die zu dem Hofe gehört.[1])

Wichtiger könnte der Einwand erscheinen, es sei da und dort auch der Garten im älteren Recht mit in den Hausfriedensbereich hereingezogen worden. Hiebei ist indessen zunächst zu erwägen, daß das Wort seine Bedeutung im Laufe der Zeit wesentlich geändert hat.[2]) Sein Begriffskreis schnitt sich wesentlich mit dem von hof; eine nahe Beziehung zur Wohnstätte kam ihm zu, garten bedeutete vielfach die Wohnstätte selbst; insbesondere bedeutete schon gotisch gaards nicht nur den Hof beim Hause, sondern dieses selbst. Aber auch in der späteren engeren Bedeutung ist Garten gedacht als wirklich oder eigentlich zum Hause gehörig, in den Dörfern mit dem Hofe in Verbindung (der einst selbst darin begriffen wurde), in den Städten vom Hause immer mehr entfernt, auch schon vor die Stadt verlegt. Ist schon diesem schwankenden Gebrauch des Wortes gegenüber Vorsicht geboten, so sind es weiterhin nur vereinzelte Fälle, in welchen der Garten erwähnt wird in einem Zusammenhang, der den Schluß erlaubte, daß das Betreten des Gartens als Hausfriedensverletzung empfunden und geahndet worden sei. Wo die Rechtsbücher in ausführlicherer Weise vom Hausfrieden handeln (z. B. Goslar, Augsburg, Schwabenspiegel) ist der Garten in dem betreffen-

[1]) Das Dietmarsche Landrecht erklärt auch jeden in der vaghelbude (Vogelhütte), beim Fischnetz und auf seinem Kaufschiff für befriedet. Stellen bei Weinhold, Deutsche Fried- und Freistätten S. 12 A. 6. — Wir sehen hieraus, daß der Norden zu einer Ausdehnung des Hausfriedens geneigter ist.

[2]) Vgl. Grimms Wörterbuch s. v.

den Abschnitt nie erwähnt. Einzelne Stellen anderen Orts führt Osenbrüggen S. 13 und 14 auf, insbesondere die Freiburger Handfeste (und die Burgdorfer, die übrigens ihr Recht von jener übernommen hat) in ihren §§ 62 und 114 (bezw. 108 und 154). Der Umstand indessen, daß hier das Betreten eines fremden Gartens (§ 114) völlig gesondert ist von dem bereits in den §§ 62—64 abgehandelten Hausfriedensbruch, dürfte doch darauf hinweisen, daß dieser Fall nicht als Hausfriedensbruch angesehen wurde. Dieselbe Sonderung findet sich in den Augsburger Statuten, in welchen von der Heimsuchung S. 192—197 umfassend gehandelt wird, während erst S. 305 die Schädigung des Gartens (neben der des Angers!) im Anschluß an eine Bestimmung über Kornschaden erwähnt wird. Es möchte sich in diesen Fällen eher um eine besondere Art des Feldfrevels handeln, wie er uns ja in der verschiedensten Gestaltung in den älteren Rechten entgegentritt.[1]) Nähere Beziehung zum Hausfrieden hat vielleicht die Bestimmung aus dem Stadtrecht von Eglisau 1509[2]), wo unmittelbar neben einer Hausfriedensverletzung der Fall erwähnt ist, daß einer den anderen in synem wyngarten an synem schaden ergriffe, und Osenbrüggen das Eindringen in einen *befriedeten* Weingarten unter Strafe gestellt vermutet. Vgl. auch Österr. Pantaidingsbücher I S. 129 Nr. 32. 33. In anderen Beispielen des Betretens fremder Gärten (z. B. Grimm, Weist. VI S. 237 §§ 68. 68, S. 215 § 2) ist eine In-beziehung-setzung der hier genannten Garten-Frevel zum Hausfrieden nicht erkenntlich.

Bedenkt man nun, wie unsere Rechtsquellen fast durchweg Veranlassung nehmen von dem Hausfrieden zu handeln, ohne den Garten zu erwähnen, so lassen auch solche vereinzelte Anführungen die Grundauffassung des alten deutschen Rechts bestehen, wonach dem Hausfrieden immer eine Beziehung zum Hause selbst zukommen muß.

Neben dem Hausfrieden kannte das alte Recht noch eine Reihe von *Sonderfrieden*,[3]) welche wir hier im Anhang, wegen ihrer zum Teil nahen Berührung mit dem Hausfrieden, kurz anzuführen

[1]) Vgl. Osenbrüggen, Alam. Strafrecht S. 320 ff., Studien S. 107 ff.

[2]) Bei Osenbrüggen, Studien S. 107.

[3]) Zusammenfassend hierüber K. Weinhold, Über die deutschen Fried- und Freistätten.

haben. In Betracht kommen für uns hier nur diejenigen Sonderfrieden, welche sich an bestimmte Stätten knüpften. Unter besonderem Frieden standen die königliche Burg,[1] die dem Dienst der Gottheit geweihten Orte: Haine und Tempel,[2] später die christlichen Kirchen und Klöster,[3] die Mal- und Gerichtsstatt, an welcher der Dingfrieden herrschte,[4] der Markt, des Königs Straßen zu Wasser und zu Land,[5] Dorf und Stadt,[6] auch der Frieden des versammelten Heeres[7] ist wohl hieher zu stellen — endlich der in den Verhältnissen der Küstenbewohner begründete Frieden der Deiche.[8] Vielfach werden diese Sonderfrieden von den Rechtsquellen mit dem Hausfrieden zusammengestellt, z. B. Ommel. Landrecht[9]): kerckvrede end heerenvrede, tuinvrede, dyckvrede, hoffvrede, huissvrede etc. In besonderer Beziehung zum Hausfrieden scheint es uns zu stehen, wenn einzelnen Häusern, um ihres besonderen Charakters willen, höherer Friede beigelegt ist. So der Schmiede, L. Bai IX, 2 S. 302), besonders aber der Mühle. Schwabenspiegel 249 (S. 112) Dvi moli hat ouch bezzer reht danne andrvi hviser.[10] In den Städten waren es einzelne besonders gefreite Orte, wie das Richthaus, das Kaufhaus, der Platz bei und unter den Stadtthoren, die Metzg.[11] In Wirtshäusern gab es selbst

---

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II S. 45 ff., Wilda S. 260, Grimm, Rechtsaltertümer II S. 535 (1. Aufl. S. 888). Vgl. Nürnberger Kriminalrecht S. 124.

[2]) Brunner, a. a. O. S. 580, Weinhold S. 1 u. 2, Grimm, a. a. O. S. 532 ff.

[3]) Die zu N. 3 Genannten; insbesondere v. Richthofen, Zur lex sax. S. 180—199, Wilda, S. 248 ff.

[4]) Weinhold S. 6, Wilda S. 233 ff., Osenbrüggen, Alam. Strafr. S. 47.

[5]) Weinhold S. 10 u. 11. Osenbrüggen, Alam. Strafr. S. 53 u. 54.

[6]) v. Richthofen, Z. lex. sax. S. 263 A. 1, S. 260 A. 1, Wilda S. 617, S. 244, Sachsenspiegel S. 73 (A. 66 § 1). Osenbrüggen, Al. Strafr. S. 55 ff.

[7]) Wilda S. 238 ff., Weinhold S. 5 u. 6, Brunner S. 583.

[8]) Weinhold S. 12, Gerber, Deutsches Privatrecht § 60.

[9]) Aus v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 20 A. 10 citiert, vgl. die 12te der 17 küren.

[10]) Vgl. ferner Sachsenspiegel A. 13 § 4 S. 47, Weinhold S. 12, Grimms Weist.: die bei Geib N. 58 S. 375 Citierten.

[11]) Aus Osenbrüggen, Alam. Strafrecht S. 57.

einzelne Freibänke, z. B. im Adler in Brunnen, am Rothenthurm, an der Treib unter dem Seelisberg. Ein hinteres Stüblein im Wirtshaus zur Gans in Altstetten bei Zürich war bis zur Reformation eine Freistatt.[1]) An diese gefreiten Orte reihen sich dann in großer Zahl jene Ding- oder Fronhöfe, Schutzhöfe, Freihöfe, wie sie im Mittelalter über ganz Deutschland ausgebreitet waren.[2])

II. Das gemeine deutsche Strafrecht.

Der hier in Betracht kommende Zeitraum ist der denkbar dürftigste für unseren Gegenstand. Die Karolina erwähnte die Verletzung des Hausfriedens nicht, die Bestrafung des Delikts blieb den Lokalrechten überlassen. Man nahm den Weg zum römischen Recht, und bestrafte seine Verletzung im gemeinen Recht als vis privata;[3]) zugleich wurde der Hausfriedensbruch auf Grund der lex Cornelia de iniuriis als iniuria aufgefaßt.[4]) Der Ort, wo die Gewalt verübt wurde, mochte bei der Abstufung der Strafe berücksichtigt werden, wie andere zufällig hinzutretende Thatumstände auch.[5]) Der alte stolze Hausfrieden schien vergessen. „Die Heiligkeit, die früher auf der Wohnung eines jeden Bürgers ruhte," sagt Henke, „kommt jetzt nur noch den Häusern der Fürsten und den öffentlichen Gebäuden zu. Der Staat selbst ist zu einem großen gemeinsamen Hause geworden."[6]) Gewiß kann diesen Worten eine gewisse Wahrheit nicht abgesprochen werden: die wohllöbliche Polizei ist in diesem Zeitraum mehr und mehr auf den Plan getreten, ganz anders, als dies früher der Fall war, wo die erhöhte Sicherheit des Hauses von ungleich größerer Bedeutung war. Aber „der Hausfrieden hat seine Bedeutung noch nicht verloren," bemerkt

[1]) Aus Osenbrüggen, Studien S. 13.

[2]) S. vor allem Grimms Weist. a. v. O., ferner Grimm, Rechtsaltert. II, 535 ff. (1. Ausg. S. 889 ff.), Weinhold S. 16.

[3]) Carpzov, Pract. nova, Qu. XL S. 18; Böhmer, Elem. Jurispr. crim. § CIV S. 296; v. Feuerbach, Lehrbuch § 404 S. 364; Martin, Lehrbuch § 187 S. 447.

[4]) Vgl. u. a. Heffter, Lehrbuch 6. Aufl. S. 299, 285 ff. l 5 und l 23 D de inj. 47,10.

[5]) Martin a. a. O.

[6]) § 174 S. 286 ff.

mit Recht Wilda,[1]) „es gewinnt derselbe vielmehr auch eine politische Bedeutung, insofern es sich jetzt eben so darum handelt, den Hausfrieden gegen Übergriffe von Behörden und ihren Dienern, als Verletzung von Privatpersonen zu sichern."

Bezeichnend ist, wie in dieser Zeit der Burgfrieden allenthalben an Interesse gewinnt. Selten, daß seiner vergessen wird.[2]) Es handelt sich um den Schutz der fürstlichen Residenzen; ihnen werden andere öffentliche Gebäude gleichgestellt, vor allem die fürstlichen Kanzleien; auch der Auditorien der Universitäten wird gedacht.[3])

Es ist der Einfluß der neueren Strafgesetzbücher, auch die Folge des Wiedererwachens deutsch-rechtlicher Anschauungen, wenn in einigen Lehrbüchern des gemeinen deutschen Strafrechts auch des Hausfriedens wieder eingehender gedacht wird, so bei Heffter, der den Bezirk des Hausfriedens näher begrenzt. Er nennt „die Wohnung eines anderen", „die Behausung eines Menschen," und definiert diese als „jeden aktuellen häuslichen Aufenthalt und den dazu gehörigen abgeschlossenen Bereich", wobei ihm als Beleg freilich Stellen aus dem corpus iuris dienen müssen.

III. Die neueren Gesetzbücher.

Mit den Kodifikationen des Strafrechts in den einzelnen deutschen Ländern beginnt eine neue Entwickelung. Mit Ausnahme des badischen findet der Hausfriedensbruch in allen Strafgesetzbüchern seine Stelle, während der Burgfriedensbruch rasch wieder verschwunden ist.[1])

Wir stellen die Bestimmungen über den Bereich des Haus-

[1]) Weiskes Rechtslexikon Band VI S. 273.

[2]) S. Heffter § 355 S. 309; Abegg § 393 S. 514; Henke a. a. O.; Marezoll § 70 S. 257 ff.; Tittmann §§ 540, 541 S. 570. Oft ist Strycks Schrift „de sanctitate residentarium" citiert; einst hieß es: „de domo sua cuique sancta".

[3]) Heffter, Abegg, Tittman a. a. O. Tittmann unterscheidet sogar zwischen den regelmäßigen Auditorien und den öffentlichen Hörsälen; den letzteren will er einen besonderen Frieden nicht zuerkennen.

[4]) Wächter, Deutsches Strafrecht § 123 S. 379. Ausnahmen bilden Württemberg und Oldenburg, sofern hier der Burgfriedensbruch noch seine Stelle findet.

friedensbruches aus den wichtigsten deutschen Kodifikationen des Strafrechtes hier zusammen:

1) Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794: §§ 525—532 in Th. II, Tit. 20:

§ 525: Haus, Wohnung oder sonstiger Aufenthaltsort (in § 526 wiedergegeben mit „Bezirk des Besitzers").

§ 531: zwar nicht innerhalb eines Hauses, aber doch innerhalb der Grenzen eines mit Mauern, Planken oder Zäunen umgebenen Platzes.

§ 532: auch auf freiem Felde, soweit der Eigentümer durch Anbau oder besondere Merkmale andere davon ausgeschlossen hat.

2) Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern v. 16. Mai 1813:

A. 422: Fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe.

A. 423: Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe (Qualifikationsfall).

3) Strafgesetzbuch für die Herzoglich-Oldenburgischen Lande v. 10. September 1814:

§§ 451 u. 452 entsprechen den A. 422. 423 des bairischen.

§ 453: Befriedete Orte, insbesondere landesherrliche Schlösser und deren Zubehörungen, Gebäude zum öffentlichen Dienst bestimmt, Deiche, Märkte.

4) Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. März 1839:

A. 193: Eines Anderen Wohnung oder der dazu gehörige geschlossene Bezirk.

A. 194: Königliche Residenzschlösser oder deren Zubehörungen, Gerichts- oder andere zum öffentlichen Dienste bestimmte Gebäude (Qualifikationsfall).

5) Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig v. 10. Juli 1840:

§ 180: Die Wohnung eines Anderen oder der dazu gehörige geschlossene Bezirk.

6) Allgemeines Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover v. 8. August 1840: A. 180: Eines Anderen Wohnung.

7) Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen v. 17. September 1841:

A. 164: Fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe (Qualifikationsfall).

A. 165: Wohnung oder der dazu gehörige geschlossene Bezirk.

8) Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden vom 6. März 1845:

hat keine Bestimmung über Hausfriedensbruch.

9) Thüringen (Strafgesetzbuch für Sachsen-Weimar u. s. f.) von 1850:

A. 117: Eines Andern Wohnung oder der dazu gehörige geschlossene Bezirk.

10) Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten v. 14. April 1851:

§ 214: Die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitztum eines Anderen (Qualifikationsfall).

§ 318: (Beamten-Hausfriedensbruch): Wohnung.

§ 346: Die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitztum eines Anderen, oder abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind.

11) Österreichisches Strafgesetzbuch von 1852:

§ 83: Das Haus oder die Wohnung eines Anderen.

12) Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855: (vgl. das rev. sächs. St.G.B. von 1868).

A. 151: Eines Anderen Wohnung, Geschäftslokal oder der dazu gehörige geschlossene Bezirk.

13) Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern v. 10. Nov. 1861:

A. 156: Fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke (Qualifikationsfall).

A. 157: wie in A. 156.

14) Hamburg, Strafgesetzbuch von 1869:

A. 154: Die Wohnung eines Anderen oder der dazu gehörige befriedigte Raum.

Im Anschluß an diese Übersicht über die deutschen Strafgesetzbücher dürfte es nicht ohne Interesse sein, auch die auf den Haus-

friedensbruch Bezug nehmenden Stellen aus den Strafgesetzbüchern der deutschen Schweiz übersichtlich zusammengestellt aufzuführen:

Thurgau (1841) § 258: Wohnung oder der dazu gehörige umschlossene Raum.

Graubünden (1851) § 82: Wohnung oder der dazu gehörige geschlossene Bezirk.

Schaffhausen (1859) § 124: Fremde Gebäude oder Wohnungen oder überhaupt der einem Andern gehörige geschlossene Bezirk (Hofraum, Garten u. dgl.)

Luzern (1860) § 81 (Polizeistrafgesetz): Wohnung eines Anderen oder die dazu gehörigen abgeschlossenen Teile.

Bern (1866) § 95: Fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder umfriedete Bezirke.

Glarus (1867) § 54: Wohnung oder die dazu gehörende umfriedete Umgebung.

Zürich (1871) § 87: Wohnung eines Anderen oder die dazu gehörende eingefriedete Umgebung.

Basel (1872) § 128: Wohnung oder das umschlossene Besitztum eines Anderen.

Zug (1876) § 55: Wohnung oder die dazu gehörende Einfriedigung.

Appenzell (1878) § 63: Wohnung eines Anderen.

Solothurn (1885) § 69: Wohnung eines Anderen oder die dazu gehörende umfriedete Umgebung.

St. Gallen (1885) § 104: Wohnung, Geschäftsräume oder der geschlossene Haus-, Hof- oder Gartenraum eines Anderen.

Obwalden (?) § 50: Wohnung.

Bezeichnend ist die aus der Zusammenstellung der deutschen (wie der schweizerischen) Strafgesetzbücher hervorgehende Sonderstellung des preußischen Rechtes. Mit Ausnahme des älteren bayrischen und des oldenburgischen, beide vom Anfang des Jahrhunderts, welche das Gebiet des Hausfriedensbruchs auf „liegende Gründe" überhaupt ausdehnen, sowie des österreichischen, stimmen sämtliche deutsche Strafgesetzbücher darin überein, daß sie — im Gegensatz zu Preußen — neben der Wohnung u. s. f. den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk (in dieser oder gleichbedeutenden Formulierungen) aufführen. Das preußische Recht hat dagegen, wie noch weiter zu zeigen ist, diesen

im altdeutschen Recht schon begründeten Zusammenhang mit dem Hause fallen gelassen. Auch die schweizerischen Strafgesetzbücher kennen ganz überwiegend den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk; eine Ausnahme machen Bern und Basel und etwa St. Gallen (durch Aufnahme des Gartenraums). Diejenigen Strafgesetzbücher, welche lediglich die Wohnung nennen, wie Hannover, Appenzell und Obwalden, bleiben hiebei außer Betracht.

Bemerkenswert ist weiter, daß die durch Preußen erfolgte Aufnahme des Geschäftszimmers nur bei Sachsen, von den schweizerischen Gesetzbüchern bei St. Gallen Nachahmung erfahren hat.[1])

Zum Schlusse geben wir den Gesetzestext des Reichsstrafgesetzbuchs. Dieses bestraft in § 123 das widerrechtliche Eindringen (bzw. das unbefugte Verweilen) in „die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind."

IV. Das geltende Recht.

1. Die Wohnung.

Das deutsche Strafgesetzbuch stellt in erster Linie „die Wohnung eines Anderen" unter den Schutz des Hausfriedens, im Anschluß an das preußische, während noch das A. L. R. das Haus neben der Wohnung aufgeführt hatte.

Es ist verschiedentlich der Versuch gemacht worden, den Begriff der Wohnung zu definieren. Unter diesen Versuchen können diejenigen, welche dieselbe bestimmen als Räume, „welche zum Wohnen (oder Bewohnen) dienen,"[2]) nicht wohl befriedigen, da sie jedenfalls in ihrer Form den an eine Definition gestellten Anforderungen nicht genügen, so beachtenswert die in den weiteren Zusätzen enthaltenen

[1]) In einer vereinzelt dastehenden Bestimmung des älteren Rechts ist eines bestimmten Geschäftsraums, des Kaufladens, gedacht, nämlich in der Vierrichterordnung von Speier vom Jahre 1616, woselbst dem Übelthäter, der einen andern in seinem Hause, Kram oder Laden bei Tage überläuft u. s. f., Strafe angedroht wird. S. das Strafrecht der freien Reichsstadt Speyer S. 263. Über das Wirtshaus vgl. oben.

[2]) So aber: Hälschner S. 146, Rüdorff N. 2 zu § 123, Oppenhoff, 10. Aufl. N. 2 zu § 123.

Bemerkungen im einzelnen sein mögen. Eine für die Praxis anziehende, weil leicht anwendbare, Definition giebt v. Liszt,[1] der darunter Räume, welche Menschen zur ordnungsmäßigen Nachtruhe dienen, versteht. Es giebt aber einerseits Räume, welche zur ordnungsmäßigen Nachtruhe dienen sollen, ohne Wohnungen zu sein; man braucht nicht bloß an Schäferkarren zu denken, auch die Viehställe, in welchen den sogenannten Schweizern der Ort für ihre regelmäßige Nachtruhe neben der Lagerstätte des Viehs angewiesen ist, fallen nicht, auch nicht zu einem entsprechenden Teil, unter den Begriff einer Wohnung. Andererseits giebt es zweifellos Wohnungen, insbesondere in größeren Städten, die nur tagüber benützt werden; ein Fall ist z. B. die Miete einzelner Zimmer in einem Stockwerk durch den Inhaber einer Wohnung auf einem anderen Stockwerk des Hauses, ohne unmittelbare Verbindung beider, ein anderer Fall die Miete eines Salons in einem Hotel.

Das Reichsgericht giebt im U. v. 16. April 1885[2] eine Definition: Wohnung ist der Inbegriff derjenigen Räumlichkeiten, welche einer Einzelperson oder einer zusammengehörenden Mehrheit von Personen, einer Familie, zum ständigen Aufenthalte dienen oder zur Benutzung freistehen.[3] Bei der Aufstellung des Erfordernisses eines „ständigen Aufenthaltes" geht auch das Reichsgericht natürlich nicht von einer ununterbrochenen Dauer aus, zeitweilige Unterbrechungen sind nicht ausgeschlossen. Werden aber auch noch Fälle getroffen, welche, wie das Beziehen einer Schlafstelle, für die betreffende Person nur eine zeitlich genau abgegrenzte Befugnis zum Aufenthalte gewähren? Und paßt das Erfordernis bei der Miete eines Zimmers in einem Gasthof für eine einzige Nacht oder gar nur für wenige Stunden? Bedenklicher indessen erscheint der Zusatz „oder zur Benutzung freistehen". Hiedurch verliert der Begriff jede bestimmte Begrenzung. Es fallen hierunter genau ebenso die Geschäftsräume, welche das Gesetz doch von der Wohnung scharf sondert. Überhaupt findet der Gegensatz gegen die Geschäftsräume in der reichsgericht-

[1] Lehrbuch S. 389.

[2] E. 12, 132.

[3] Die Definition ist übernommen von Olshausen N. 3 zu § 123, von Oppenhoff 11. Aufl. N. 2 zu § 123.

lichen Definition keinen Ausdruck. In dem Zusatze sind weiterhin leerstehende Wohnungen mit inbegriffen, welche unseres Erachtens nicht mehr als Wohnungen im Sinne des Gesetzes gelten können. Vgl. unten.

Der Zweck, welchem eine Wohnung dient, ist der, einen Raum zu bieten für das häusliche Leben,[1]) in der ganzen Mannigfaltigkeit, in welchem dieses seinen Ausdruck findet. Dieses im einzelnen weiter zu zergliedern, ist nicht möglich, ohne kasuistisch zu werden; ein besonders wichtiges Kennzeichen bilden, wie das Reichsgericht hervorhebt[2]), Schlafvorrichtungen, ohne daß sie indessen unerläßlich wären. Auch das Reichsgericht kommt in dem angeführten Urteil auf häusliche Einrichtungen zurück, welche es, beim Fehlen von Schlafvorrichtungen, als anderweitiges Kennzeichen einer Wohnung bei einem Schiffe (in einem besonderen Fall) vermißt.[2])

Wir verstehen unter einer Wohnung i. S. des § 123 des St.G.B. die zu Zwecken des häuslichen Lebens und zu einem regelmäßigen Aufenthaltsorte für Menschen bestimmten und dienenden, baulich abgegrenzten Räumlichkeiten.

Im einzelnen ist hiezu folgendes zu bemerken:

1. Die Wohnung kann beweglich oder unbeweglich sein. Die Unbeweglichkeit gehört nicht zum Begriffe der Wohnung, wie dies für das „Haus" allerdings gelten mußte, und wie dies von der herrschenden Meinung für ein „Gebäude" im Sinne des § 243 Z. 2 St.G.B. als Merkmal verlangt wird. Hiebei wird einem thatsächlichen Verhältnis Rechnung getragen, indem viele Menschen auf Wagen, wie z. B. Gaukler, Zigeuner u. s. f., oder zumal auf Schiffen ihre Wohnung finden. Es kann keinen Unterschied machen, ob das Schiff seiner wesentlichen Bestimmung nach nur dem Frachtverkehr dient oder in erster Linie zum Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Wie weit die Wohnung auf einem Schiff auszudehnen ist, bzw. ob das bewohnte Schiff als Ganzes unter den Begriff der Wohnung zu stellen ist, ist anderweitig zu untersuchen. Es ist weiterhin kein Grund abzusehen, warum Eisenbahnwagen nicht demselben Recht unterliegen sollten, wenn, wie dies bei einzelnen modernen Wagen

[1]) So auch in den Definitionen von Hälschner S. 146 und John S. 154.

[2]) E. 13, 312 (U. v. 22. Januar 1886).

der Fall ist, dieselben mit häuslichen Einrichtungen, insbesondere Schlafvorrichtungen, ausgestattet sind. Sie dienen in solchen Fällen eben nicht lediglich als Transportmittel, sondern sind von der modernen Technik zu Wohnungen i. w. S. umgeschaffen worden.

2. Die Wohnung muß durch Umfassungswände baulich abgegrenzt sein. Eine Entscheidung des preußischen Obertribunals[1]) geht allerdings so weit, daß es auch einen durch einen Vorhang abgegrenzten Teil eines Zimmers noch als (besondere) Wohnung betrachtet. Solchen Verhältnissen, die dem Leben nicht fremd sind, den Schutz des § 123 angedeihen zu lassen, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen gewesen sein. Es soll auch vorkommen, daß Familien ihre „Wohnungen" innerhalb eines einzelnen Zimmers durch Kreidestriche gegen einander abgrenzen. Soll auch die Überschreitung solcher Grenzlinien noch unter den Begriff einer Wohnung i. S. des § 123 fallen? Oder wo wäre — bei den verschiedenen denkbaren Nüancen — sonst die Grenze zu ziehen? — Nicht erforderlich erscheint dagegen eine ununterbrochene Abschließung, so daß auch gegen das Freie offen stehende Gelasse, wie Veranden, noch zur Wohnung zu rechnen sind. Dem eben aufgestellten, wie den sonstigen Erfordernissen einer Wohnung werden auch noch Tuchzelte genügen können, wenn ihre Einrichtung, insbesondere ihr Umfang, derartig ist, daß sie die Verrichtung regelmäßiger häuslicher Zwecke zuläßt. Ein lediglich das Nächtigen einer einzelnen Person ermöglichender Umfang möchte so wenig wie ein Schäferkarren als Wohnung aufzufassen sein.

3. Von besonderem Interesse ist die Frage, ob in einem Hause die Treppen, der Hausflur, der Keller, der Speicher und ähnliche Räumlichkeiten als Wohnung zu gelten haben. Die Frage ist zu bejahen.[2]) Vor allem gilt dies dann, wenn es sich um eine das ganze Haus umschließende Wohnung handelt, wenn Haus und Wohnung sich noch decken.[3]) Das Haus ist hier als ein geschlossenes Ganzes

[1]) G. A. 27, 370 (U. v. 21. März 1879).

[2]) O. R. 20 S. 277 (U. v. 21. Mai 1879). R.G. E. 1, 121 (U. v. 10. Dezember 1879). Olshausen N. 3 zu § 123 und dort Citierte. A. M.: O. R. 17 S. 222 (U. v. 29. März 1876).

[3]) Berner S. 397.

zu betrachten, die einzelnen Nebenräume, wie Treppe, Flur u. s. f. sind in ein unmittelbares Verhältnis zu den Zimmern des Hauses getreten. Dasselbe hat indessen auch für Mietwohnungen zu gelten. Allerdings darf für diese Auffassung nicht die civilistische Erwägung bestimmend sein, daß die Miete einer Wohnung — gesetzlich oder vermöge besonderen Kontraktes — die Mitbenutzung jener Nebenräume in sich begreife. In Frage kann allein stehen: was versteht das Strafrecht unter einer Wohnung als Gegenstand der Verletzung des Hausfriedens? Entscheidend wird dagegen die andere Erwägung sein, daß der Gesetzgeber, als er neben der Wohnung das „Haus" als weiteren Gegenstand des Hausfriedensbruches aufzuführen fortan entbehrlich erachtete, — so beim Übergang vom A. L. R. zum preußischen St.G.B. —, der „Wohnung" jenen Schutz, den das Haus genoß, in ungeschmälertem Maße zukommen lassen wollte. Das Motiv für den Gesetzgeber bei dieser Änderung war ohne Zweifel nur die Rücksicht „auf die Verhältnisse, (zumal größerer Städte) in denen sich der Mensch mit einer Wohnung (statt Haus und Hof) begnügen muß".[1]) Dazu kommt weiter, daß diese Räume gleichfalls häuslichen Zwecken dienen und damit dem ersten an eine Wohnung gestellten Erfordernis entsprechen. Das Reichsgericht[1]) bezeichnet sie daher geradezu „als integrierende Bestandteile einer Wohnung". Dasselbe läßt sich von einem in ein Wohnhaus hineingebauten Stall nicht mehr sagen. Völlig unrichtig ist es jedenfalls, wenn das preußische Obertribunal es dahin gestellt läßt,[2]) ob nicht ein auf dem Hofe einer vermieteten Wohnung belegener, mitvermieteter Pferdestall als ein Teil der Wohnung erachtet werden könne.

Für bewohnte Schiffe dürfte, wie wir dies soeben bei den genannten Nebengelassen und Zubehörden einer Wohnung gethan haben, der Schutz des § 123 St.G.B. gleichfalls über die unmittelbar (i. e. S.) bewohnten Räume hinaus in Anspruch zu nehmen sein, somit das ganze Schiff als befriedet angesehen werden dürfen. Dies wird um so mehr als im Sinne des Gesetzgebers gelegen zu gelten haben, als Schiffe unter den allgemeineren Begriff des „befriedeten

[1]) E. 1, 121 (U. v. 10. Dezember 1879).

[2]) O. R. 15, 860 (U. v. 10. Dezember 1874).

Besitztums", welchem immer ein unbeweglicher Charakter zukommt, nicht gestellt werden können.

4. Es ist nicht schlechterdings erforderlich, daß die Wohnung, um als solche im Sinne des Gesetzes gelten zu können, jederzeit bewohnt sein müsse. Sie behält diesen ihren Charakter auch dann bei, wenn sie für kürzere oder längere Zeiträume von ihrem berechtigten Inhaber verlassen sein sollte. Eine doppelte Voraussetzung besteht dabei allerdings: einmal die Absicht der Wiederkehr, und sodann, daß die betreffenden Räumlichkeiten auch während der Abwesenheit der Bewohner mit häuslichen, zum Bewohnen geeigneten Einrichtungen versehen sind. Wollte man von der Aufstellung dieses zweiten Erfordernisses absehen, so würden insbesondere leer stehende Mietwohnungen noch mit unter den Begriff der Wohnung im Sinne des § 123 fallen. Wir gehen indessen wesentlich davon aus, daß ein Raum erst dann den Charakter einer Wohnung für sich in Anspruch nehmen kann, wenn er wohnlich gemacht ist, was die Entscheidung des Sächs. O.A.G. vom 2. Jan. 1874[1]) dahin gestellt läßt. In dem hier zu Grunde liegenden Falle hatte der Mieter seinen Wohnsitz verlegt, die Wohnung war geräumt, Wohnung und Geschäftsraum abgeschlossen. Die Ladeneinrichtung war zurückgelassen und einem Dritten gestattet worden, seinen Tabakvorrat daselbst niederzulegen. Während der Abwesenheit des Inhabers war in der Wohnung einmal Wäsche getrocknet worden. Der Entschluß des Mieters, die Wohnung demächst wieder zu beziehen, war festgestellt. Das O.A.G. erblickte in den betreffenden Gelassen zwar eine Wohnung i. S. des Gesetzes, gründete indes seine Entscheidung (vorsichtig) darauf, daß die Räume jedenfalls als „befriedetes Besitztum" anzusehen seien. Der Mangel einer häuslichen Einrichtung, welcher eine Benützung zu häuslichen Zwecken zur Zeit nicht zugelassen hätte, wäre nach unserer Auffassuug der Annahme einer „Wohnung" entgegengestanden. Entsprechend werden ähnliche Fälle zu behandeln sein; die Frage kann praktisch werden bei Landhäusern, Gartenhäusern; im Gebiet der Alpenwirtschaft fallen die nur während eines Teiles des Jahres (vom Sennen oder der ganzen Familie) bezogenen Häuser (so die

[1]) St. 4, 114.

sogenannten Vorsässe und die Alpen) nur für diesen Zeitraum unter den Begriff einer Wohnung.

Darauf, daß diese Räumlichkeiten im übrigen auch unter einem anderen Gesichtspunkt, demjenigen des „befriedeten Besitztums" den Schutz des § 123 genießen können, ist an anderer Stelle zurückzukommen.

5. Es genügt für den Begriff der „Wohnung", daß sie ihren Zweck für Menschen überhaupt erfüllt; nicht verlangt wird, daß sie „einer einzelnen Person oder einer zusammengehörenden Mehrheit von solchen, einer Familie als ständiger Aufenthaltsort" diene.[1]) Sonst wären, was nicht die Absicht des Gesetzes sein konnte, diejenigen Wohnräume, welche ihre Bewohner regelmäßig zu wechseln pflegen, wie die Zimmer in Gasthöfen, die Wohnräume auf Schiffen u. s. f. vom Schutze des Hausfriedens ausgeschlossen, bzw. könnten sie lediglich als Teile des Ganzen in Betracht kommen, was zur Folge hätte, daß beispielsweise ein Hotelgast nicht hinsichtlich seines Zimmers als antragsberechtigt angesehen werden könnte, das Antragsrecht vielmehr dem Wirt allein zugestanden werden müßte, indem davon auszugehen wäre, daß durch Störung des Hausfriedens in einem einzelnen Teil des Gebäudes der Träger des Hausrechtes im Ganzen, nämlich der Wirt, und nur dieser, verletzt sei.

2. Die Geschäftsräume.

An zweiter Stelle nennt das Gesetz als weiteres Angriffsobjekt des Hausfriedensbruches die Geschäftsräume. Geschäftsräume sind als baulich abgeschlossene, zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken bestimmte und dienende Räumlichkeiten zu bezeichnen.[2])

Mehr noch als bei der Wohnung könnte hier in Frage kommen, ob bauliche Abgeschlossenheit zu verlangen sei. Räume, die jeder

[1]) So R.G. E. 12, 132.

[2]) Olshausen N. 4 zu § 123 definiert Geschäftsraum als „baulich abgeschlossenen Raum, in welchem jemand seine regelmäßige Erwerbsthätigkeit vornimmt." Vgl. die Definitionen bei St. 5, 290 (U. des sächs. O.A.G. v. 11. Juni 1875): „ein zur Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes oder Berufs dienender Raum," bei Liszt S. 390: „Räume, in welchen jemand seine regelmäßige Erwerbsthätigkeit ausübt," bei H. Meyer 4. Aufl. S. 771: „Raum, welcher zur Ausübung einer berufsmäßigen Thätigkeit bestimmt ist."

baulichen Anlage entbehren, wie offene Lagerplätze, könnten an sich wohl als Geschäftsräume bezeichnet werden. Dasselbe würde, noch in höherem Grade, von eingefriedigten Orten, wie Höfen und dergl., wenn sie als Arbeitsstätte benützt werden, zu gelten haben. Ja, es ließe sich auf Märkten der Raum um die verkaufende Person, welcher durch Tische und Bänke, auf welchen die Waren ihre Aufstellung gefunden haben, begrenzt wird, als der Geschäftsraum der betreffenden Person bezeichnen. Trotzdem werden die eben genannten Räume auszuscheiden haben. Dahin wird insbesondere die Erwägung führen, daß das preußische Strafgesetzbuch statt der Geschäftsräume noch das „Geschäftszimmer" kennt, daß dasselbe also ausgieng von baulich abgeschlossenen Räumen, während die erfolgte Abänderung wohl nur bezwecken sollte, auch solche Räume zu geschäftlichen Zwecken, wie Werkstätten, Fabrikräume und dergl., für welche im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Ausdruck „Geschäftszimmer" nicht üblich ist, mit darunter zu befassen, eine grundsätzliche Änderung des Begriffs aber nicht herbeigeführt werden sollte.

Eine dauernde Verbindung mit dem Grund und Boden ist nicht zu verlangen; auch zu nur vorübergehenden Zwecken erstellte Verkaufsbuden fallen beispielsweise unter die Geschäftsräume.

Die Geschäftsräume müssen die Zweckbestimmung haben, mindestens während eines gewissen Zeitraums ihrem Inhaber zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen. Ist die Hauptbestimmung einer Räumlichkeit nach einer wesentlich anderen Richtung gelegen, so kann sie auch dann nicht zu den Geschäftsräumen gestellt werden, wenn darin je und je Geschäfte abgeschlossen werden. Ausgeschlossen sind damit regelmäßig Straßenbahnwagen, Postwagen, Eisenbahnwagen, Schiffe. Dieselben bilden ihrer Zweckbestimmung nach Transportmittel, während der Abschluß der Transportverträge dabei nur ein nebensächliches Moment darstellt.[1]) Einzelnen Teilen der genannten Transportmittel kann daneben allerdings doch der Charakter von Geschäftsräumen zukommen, bzw. sind sie,

[1]) Vgl. U. des R.G. v. 16. Nov. 1899 (Deutsche Juristen-Zeitung V. Jahrgang N. 9) „der Begriff verlangt eine wesentliche, hauptsächliche und einigermaßen dauernde Bestimmung des fraglichen Raumes zum Betrieb gewisser Geschäfte." Vgl. die cit. E. des R.G. 13, 312.

wenn zum öffentlichen Dienst bestimmt, in die engere Kategorie der „abgeschlossenen Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind", einzureihen: so der in einen Eisenbahnzug eingereihte Postwagen,[1]) der Platz auf der Lokomotive, auf Schiffen die Kajüte des Kapitäns, die Küche u. s. f.

Dagegen ist es wohl möglich, daß einzelnen Räumlichkeiten nur für gewisse Zeiträume die Eigenschaft als „Geschäftsraum" beiwohnt. So kann ein Saal, dem eine ausgesprochene Bestimmung nicht zukommt, für bestimmte Stunden oder Tage zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken abgegeben werden. Er genießt dann während dieser Zeit den Schutz eines Geschäftsraums i. S. des Gesetzes. Oder aber einer Räumlichkeit kommt die regelmäßige Bestimmung zum Geschäftsraum zu, aber nur nach einer bestimmten Richtung, z. B. ein Lokal einer Wirtschaft stellt ohne Zweifel einen Geschäftsraum des Wirtes dar, die Räumlichkeit wird aber von ihm an andere zu deren gewerblichen oder beruflichen Zwecken abgegeben und während eines bestimmten Zeitraums in dieser Richtung benützt, z. B. von einem Förster zur Abhaltung einer Holzversteigerung.[2]) In diesem Falle kann der Raum für den Hausfriedensbruch in Betracht kommen als Geschäftsraum des Försters, der insolange zur Ausübung des Hausrechts befugt und damit zur Stellung des Strafantrags berechtigt erscheint. Er ist dies aber nur, weil und insoweit das den Gegenstand des Hausfriedensbruchs bildende Objekt seinen (des Antragsstellers) Geschäftsraum bildet. Allerdings bildet das Wirtschaftslokal nach wie vor auch einen Geschäftsraum des Wirtes; aber die Berechtigung zur Stellung des Antrags seitens des Forstbeamten kann nur darin ihre Begründung finden, daß der Raum insolange als Geschäftsraum des letzteren angesehen und behandelt wird.

Ist ein Lokal dagegen, mag dasselbe nun regelmäßig einen Geschäftsraum darstellen oder nicht, an andere für bestimmte Zeit zu deren Zwecken abgegeben, sind diese Zwecke aber weder beruflicher noch gewerblicher Art, wie z. B. bei Versammlungen zu politischen Zwecken oder Unterhaltungszwecken, so kann weder nach unserer Definition noch darf nach der Formulierung anderer das

[1]) O. R. 17, 288 (E. v. 27. April 1876).

[2]) O. R. 19, 30 (E. v. 23. Jan. 1878).

Lokal für diese Zeit als Geschäftsraum desjenigen, dem es überlassen wurde, angesehen werden.[1]) Diese Konsequenz ist allerdings keineswegs immer deutlich gezogen, bzw. wird die Frage gerne umgangen. So giebt sich die Entscheidung des Reichsgerichts v. 19. Mai 1893[2]) keine Rechenschaft darüber, welches der gesetzlichen Objekte des Hausfriedensbruches nach ihrer Auffassung in Frage steht. Sie operiert lediglich mit den Begriffen „Hausrecht", „Verfügungsrecht über den Saal," es ist aber nicht ersichtlich, ob sie dem zur Abhaltung einer Wählerversammlung verschiedener Parteien abgegebenen Saal die Eigenschaft eines „Geschäftsraums" i. S. des Gesetzes (etwa der Wähler der verschiedenen politischen Parteien?) zuerkennen wollte.

Auch die Geschäftsräume können, wie schon mehrere der genannten Beispiele aufwiesen, beweglich sein. Nicht steht entgegen, daß das preußische Strafgesetzbuch von dem „Geschäftszimmer" ausging, zumal sich selbst auf beweglichen Gegenständen, wie z. B. auf Passagierdampfern, gleichfalls Geschäftszimmer finden. Zu weit geht es aber wohl, wenn mehrfach den Wagen von Landleuten, welche ihre Produkte in der Stadt während des Marktes vom Wagen aus verkaufen, während dieses Zeitraums der Charakter von Geschäftsräumen zuerkannt wird,[3]) da diese einesteils der oben verlangten baulichen Abgeschlossenheit ermangeln, anderenteils wohl auch der ebenfalls geforderten Zweckbestimmung zum Geschäftsraum.

Was von den Wohnungen zu sagen war, daß sie den Schutz des Hausfriedens auch während zeitweiliger Abwesenheit ihrer Bewohner weiter genießen, gilt ebenso von den Geschäftsräumen. Sie behalten ihren Charakter auch während der Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs, mag es sich dabei um regelmäßig wiederkehrende Unterbrechungen der Arbeit, insbesondere bei Nacht, oder um einzelne längere Pausen, während Reisen, Arbeitseinstellung u. dergl. handeln. Die von John[4]) vertretene gegenteilige Auffassung würde nicht nur zu ganz unbilligen Resultaten führen — der Hausfriedensschutz wäre zur Nachtzeit, wo er am meisten benötigt

[1]) E. des Sächs. O. A. G. v. 11. Juni 1875 bei St. 5, 290.

[2]) R.G. E. 24, 194.

[3]) O. R. 17, 288 (bei G. A. 24, 347) E. v. 27. April 1876, Jäger S. 28.

[4]) John in Holtzendorffs Handbuch Band III S. 154.

wird, versagt —, sie ist auch in keiner Weise begründet. Nicht die Störung des Geschäftsbetriebs ist es, welche die Strafbestimmung des Hausfriedensbruches in Rücksicht auf die Geschäftsräume veranlaßte, sondern die Störung des Hausrechts, die sich auch in Abwesenheit der Bewohner oder der Geschäftsleute vollziehen kann.

In manchen Fällen werden „Wohnung" und „Geschäftsräume" sich decken. Dies ist der Fall, wenn die Wohnung als Geschäftsraum benützt wird. Insbesondere trifft dies für das Hausgewerbe zu: ein Weber hat seinen Webstuhl, ein Sticker seine Stickmaschine im Wohnzimmer aufgestellt; oder ein Schneider, ein Schuhmacher benützen gleichfalls die Familienwohnung für die Ausübung ihres Gewerbes. Mit der Verletzung des Hausfriedens in Rücksicht auf die Wohnung verbindet sich hier eine solche in Rücksicht auf die Geschäftsräume. Im Zweifel muß jedenfalls die alternative Feststellung, daß das eine oder das andere der vom Gesetz als gleichwertig behandelten Angriffsobjekte vorliege, genügen.

3. Das befriedete Besitztum.

Keiner der im Gesetz genannten Gegenstände des Hausfriedensbruches hat solche Schwierigkeiten bereitet, wie dieser. Sie liegen vor allem in dem richtigen Verständnis des Wortes „befriedet".

Auszugehen ist von der Entstehungsgeschichte des Wortes im Gesetzestext. Das A.L.R. kennt den Begriff nicht; statt dessen sind Örtlichkeiten genannt, die mit Einfriedigungen versehen sind (aufgeführt sind Mauern, Zäune, Planken); diesen ist aber auch das freie Feld gleichgestellt, sofern der Eigentümer andere durch Anbau oder besondere Merkmale davon ausgeschlossen hat. Es fand also der Hausfrieden eine Ausdehnung weit über die Grenzen von Haus und Hof hinaus; bestimmend war nicht die Zugehörigkeit zum Hause, sondern äußere Vorrichtungen auch der einfachsten Art sollten genügen, um allen und jeden unbeweglichen Besitz in den Schutz des Hausfriedens hereinzuziehen.

Diese Bestimmungen des A.L.R. wurden wesentlich eingeschränkt durch das Preußische Strafgesetzbuch, welches nur „das befriedigte Besitztum" unter höheren Schutz stellte. Grundsätzlich hatte man aber auch bei dieser Regelung diejenige des A.L.R. beibehalten:

auch das Preußische Strafgesetzbuch stellte den durch Einfriedigungen abgegrenzten Bezirk unter Schutz, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit desselben zu Haus und Hof. Vgl. Goltdammer, Materialien S. 456: „Man ist der Ansicht gewesen, daß das Hausrecht allerdings auf jedes „befriedigte Besitztum", auch wenn es nicht zur unmittelbaren, angrenzenden Umgebung der Wohnung oder des Hauses gehöre, auszudehnen sei"; in der Anmerkung weist Goltdammer ausdrücklich auf den damit geschaffenen (bzw. aufrecht erhaltenen) Gegensatz gegen die Regelung Württembergs, Sachsens, Braunschweigs, Darmstadts hin. Es konnte auch der vom Preußischen Strafgesetzbuch hiefür gewählte Ausdruck „befriedigt" einen Zweifel über diese Auffassung des Gesetzgebers nicht wohl aufkommen lassen. Befriedigen, das heutzutage durch einfriedigen ziemlich verdrängt sein dürfte, kommt dem letzteren in seiner Bedeutung gleich. In dem angedeuteten Sinn wurde die Bestimmung des Preußischen Strafgesetzbuchs auch von seinen Kommentatoren aufgefaßt.[1])

Das Reichsstrafgesetzbuch, welches auf dem Preußischen Strafgesetzbuch ruht, hat nun seine Bestimmungen über den Bereich des Hausfriedensbruches wörtlich aus dem letzteren herübergenommen: nur zwei kleine Änderungen wurden verfügt, einmal wurde an Stelle von „Geschäftszimmer", wie schon bemerkt, „Geschäftsräume", und sodann für „befriedigtes" das Wort „befriedetes" gesetzt. Diese letztere Abänderung wird in den Motiven mit Stillschweigen übergangen. War damit eine grundsätzliche Änderung oder etwa nur eine sprachliche beabsichtigt worden? Im ersteren Fall, bei einer prinzipiellen Änderung, hätte dies, so möchte man annehmen, notwendig bei der Abfassung des Gesetzes erläuternd zum Ausdruck gebracht werden müssen. Auch das Reichsgericht hat wiederholt in seinen Entscheidungen auf den engen Zusammenhang der Bestimmung des Preußischen und des Reichsstrafgesetzbuchs hingewiesen.[2])

---

[1]) Oppenhoff N. 7 zu § 214: nicht nur der zur Wohnung gehörige Hof, sondern auch ein getrennt liegender, umschlossener Raum, z. B. ein eingehegter Garten, sei „befriedigtes Besitztum".

[2]) R.G. E. 11, 293 (U. v. 12. Dezember 1884). R.G. E. 13, 312 (U. v. 22. Januar 1886): „befriedigt" sei in „befriedet" verändert worden ohne die Absicht einer sachlichen Änderung.

Olshausen, der gleichfalls eine sachliche Änderung im Reichsstrafgesetzbuch verneint,[1]) stützt diese Auffassung weiterhin noch auf etymologische Ausführungen, die uns allerdings nicht zu erwärmen vermögen. Auch „befrieden" sei nach Grimm zunächst „auf das hegen und schirmen des Landes und Feldes gegen Feinde und Schädiger" angewandt, erst aus der sinnlichen Vorstellung habe sich die abgezogene des „schützens, beruhigens" entfaltet. Allein, während das Wort „befriedigen" seine sinnliche Bedeutung in der Sprache beibehielt, hat sich bei „befrieden" schon früh aus der auch hier zunächst sinnlichen Vorstellung die übertragene des Schützens und Schirmens entwickelt — und dies spricht eben gegen Olshausen, indem zur Zeit der Abfassung des Reichsstrafgesetzbuchs jene frühere Bedeutung des Worts (befrieden = sepire) aus der allgemeinen Vorstellung entschwunden gewesen sein dürfte. Auf etymologische Ausführungen wird indessen im vorliegenden Fall aus folgendem Grunde kein maßgebendes Gewicht zu legen sein. Bei der Feststellung der Bedeutung eines Wortes, welches in der Rechtssprache schon eine bestimmte Ausprägung erfahren hat, tritt die etymologische Abstammung zurück hinter den Sinn, welcher sich aus der ihm in der Rechtssprache zugewandten Bedeutung ergiebt. Das Wort „befriedet" ist nun keineswegs erst durch das Reichsstrafgesetzbuch zum erstenmale in unser Rechtsleben eingeführt, vielmehr schon den gemeinrechtlichen Schriftstellern wohl geläufig. Unter „befriedeten Sachen" verstand man aber im Recht wohl allgemein, wie noch heute[2]) die unter besonderem, höherem Frieden stehenden Sachen.

Somit erheben sich, vom sprachlichen Standpunkt, eher Bedenken gegen die nach dem vorher Bemerkten einnehmend erscheinende Bedeutung von „befriedet" = eingefriedigt.

Gewichtige Stimmen haben sich denn auch in der Rechtsprechung und Litteratur in einem den bisherigen Ausführungen entgegengesetzten Sinne ausgesprochen.[3]) Nach dieser Auffassung ist be-

[1]) Auf demselben Standpunkt stehen, neben den N. 2 S. 40 cit. Entsch., Binding S. 48, Liszt S. 390, Schütze S. 276. Ihnen allen ist befriedetes Besitztum = eingefriedigtes Besitztum.

[2]) Gerber, Deutsches Privatrecht § 60.

[3]) Rechtspr. d. R.G. 1, 547 (U. v. 6. April 1880), 3, 143 (U. v.

friedetes Besitztum im Wesentlichen das unter dem Schutze des Hausfriedens stehende Besitztum. Der Hausfrieden selbst aber wird erstreckt gedacht auf die Umgebung des Hauses, befriedet wäre wieder Haus und Hof, so daß das Resultat sich deckte mit dem älteren deutschen Recht und vielen der neueren Strafgesetzbücher, im direkten Gegensatz gegen den Standpunkt des Preußischen Strafgesetzbuchs.

Diese Auffassung bleibt zunächst, wie sich nicht verkennen läßt, mehr im Einklang mit dem Grundgedanken, welcher der Strafbestimmung über den Hausfriedensbruch zu Grunde liegt, wonach das Hausrecht, der Hausfrieden den Gegenstand der Verletzung bei diesem Vergehen bildet, nicht aber das Eigentum oder der Besitz. Hälschner[1]) insbesondere erhebt gegen Olshausen den Vorwurf, daß er übersehen habe, daß es sich bei § 123 nicht um den Schutz des Eigentums, sondern des Hausfriedens handle. Ebenso vertritt H. Meyer[2]) (in der 4. Auflage seines Lehrbuchs) die Ansicht, daß der Sinn des Hausfriedensbruches der Olshausen'schen Ansicht entgegenstehe. Es wird aber doch die Frage aufgeworfen werden können, ob nicht auch bei einem von Haus und Hof getrennt liegenden Grundstück, insbesondere einem Garten, von einem Hausrecht im weiteren Sinn, und von der Verletzung eines solchen geredet werden kann. Neben einer etwa vorliegenden Besitzstörung oder Eigentumsverletzung wird auch hier dasjenige Rechtsgut getroffen, zu dessen Schutze der § 123 dient, nämlich „das Recht der Person auf die ausschließliche Geltung ihres Willens in den ihr untergebenen Räumen."[3]) Es liegt

16. März 1881). Berner S. 398 (ein Besitztum sei nicht unmittelbar, nur mittelbar — durch seine Zugehörigkeit zur Wohnung — befriedet; andernfalls verwandle man das Delikt in „einen Mischling von Hausfriedensbruch, Besitzstörung und Verletzung der Feldordnung"). Hälschner, B. II S. 146, Jäger S. 30, John S. 154, Merkel S. 348 (eingehegtes und mit einer Wohnung in Verbindung stehendes Besitztum), H. Meyer 4. Aufl. S. 772 bei A. 11 (derjenige mit einer Wohnung in Verbindung stehende Raum, der in erkennbarer Weise den Zwecken der Häuslichkeit zu dienen bestimmt ist) vgl. jedoch 5. Aufl. S. 618, u. S. 43 A. 1 in dieser Schrift, sowie unter Oppenhoff N. 4 zu § 123, Rüdorff N. 4 zu § 123.

[1]) Hälschner, Band II S. 146.

[2]) H. Meyer, 4. Aufl. S. 772 A. 10. Vgl. aber jetzt 5. Aufl. S. 618 A. 5.

[3]) H. Meyer 5. Aufl. S. 618.

in dieser Ergänzung, wie zuzugeben ist, eine Erweiterung des ursprünglich nur auf Haus und Hof bezogenen Hausfriedensschutzes, aber die Frage ist, ob nicht die fortschreitende Entwickelung des Rechtslebens, insbesondere auf preußischem Boden, entsprechend den veränderten Bedürfnissen, hier weitere Grenzen gezogen hat. Daß dies geschehen ist, zeigte sich schon in der Hereinziehung der Geschäftsräume unter die Gegenstände des Hausfriedensbruches, durch deren allgemeine Aufnahme sich das Gebiet des Hausfriedens, weit über die Grenzen des Hauses hinaus, erweitert hat.

Für die Auffassung des befriedeten Besitztums als des unter dem Schutze des Hausfriedens stehenden Besitztums sprechen noch weitere Momente.

Das Reichsstrafgesetzbuch kennt in § 368 Ziffer 9 eine Übertretung, welche sich nicht leicht zusammen reimen läßt mit dem Vergehen des Hausfriedensbruchs, sobald unter befriedetem Besitztum dasselbe verstanden werden muß wie unter eingefriedigtem. Der genannte Paragraph bestraft denjenigen, welcher „unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, ... geht, fährt, reitet oder Vieh treibt." Es ist ersichtlich, daß durch diese Bestimmung die Mehrzahl der Fälle, in welchen eingefriedigtes Besitztum in Frage stehen würde, bereits getroffen wird. Es erscheint auch bemerkenswert, daß das Gesetz in diesem Paragraph die Bezeichnung „befriedete Äcker, Wiesen" u. s. f. vermieden, und statt dessen die Umschreibung „solche Äcker u. s. f., welche mit einer Einfriedigung versehen sind" gewählt hat. Auch hierin könnte ein Beleg dafür gefunden werden, daß für den Gesetzgeber „befriedet" und „eingefriedigt" keine identischen Begriffe waren.

Zu bedenken ist endlich, daß, wenn § 123 lediglich eingefriedigtes Besitztum schützen sollte, der seit alten Zeiten (in den neueren Strafgesetzbüchern allerdings nicht mehr) unabhängig von vorhandenen Schutzwehren unter den Schutz des Hausfriedens gestellte Platz um und vor dem Hause dieses Schutzes verlustig gehen müßte, soweit er einer Einfriedigung ermangelte.

Ziehen wir aus dem Vorgetragenen das Ergebnis, so läßt sich nach unserer Auffassung eine bestimmte Überzeugung, daß sich der Gesetzgeber einer der zwei sich gegenüber stehenden Auffassungen ausschließlich habe anschließen wollen, nicht gewinnen. Für und wider scheinen sich bei beiden die Waage zu halten. Die endgiltige Feststellung des mit dem Worte verbundenen Sinnes war damit der Wissenschaft und Praxis überlassen.

Auszugehen ist unseres Erachtens davon, daß das Reichsstrafgesetzbuch den vom preußischen Recht eingeschlagenen Weg prinzipiell nicht verlassen wollte, daß es aber, unter Übernahme des Ausdrucks „befriedet" in den Gesetzestext die Brücke bot für eine Erweiterung des Begriffs, nämlich dazu, auch die, unabhängig von einer Einfriedigung, durch ihren Zusammenhang mit dem Hause dessen Hausfrieden teilende Umgebung mit in den Schutz des Hausfriedens hereinzuziehen. Befriedetes Besitztum im Sinne des Gesetzes ist danach u. E. regelmäßig dann vorhanden, wenn ein Besitztum durch Schutzvorrichtungen gegen das beliebige Betreten anderer gesichert ist. Solche Vorrichtungen bilden indessen kein schlechthin unbedingtes Erfordernis, nämlich dann nicht, wenn dasselbe, in unmittelbarem Zusammenhang mit den vom Gesetz zunächst erwähnten Angriffsobjekten (Wohnung, Geschäftsräume) stehend, in erkennbarer Weise den häuslichen (bezw. gewerblichen oder beruflichen) Zwecken zu dienen bestimmt ist.[1])

Dies ist auch wesentlich, jedenfalls im praktischen Resultat, der Standpunkt der Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1889,[2]) nur daß hier die Ausdehnung des Hausfriedensschutzes auf die Grundstücke, welche mit den in § 123 ausdrücklich aufgeführten Wohnungen und Geschäftsräumen zusammenhängen, damit begründet wird, daß die letzteren schlechtweg als Teile der Wohnung oder der Geschäftsräume angesehen werden müssen.

[1]) Vgl. hiezu H. Meyer 5. Aufl. S. 618 f.: „Befriedetes Besitztum", d. h. ein mit einer Umfriedigung versehenes bebautes oder unbebautes Grundstück, sowie der mit einer Wohnung in Verbindung stehende, auch nicht umfriedigte Raum, der in erkennbarer Weise den Zwecken der Häuslichkeit dienstbar gemacht ist.

[2]) R.G. E. 20, 150.

Dem befriedeten Besitztum kommt nur eine Beziehung auf unbewegliches Gut zu.[1] Allerdings bezeichnet, wie die Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Januar 1886[2]) hervorhebt — vergleiche auch Grimms Wörterbuch s. v. — das Wort „Besitztum" im Sprachgebrauch auch bewegliche Gegenstände. Aber wiederum ist es die Entstehungsgeschichte des Wortes, seine Herübernahme aus dem preußischen Strafgesetzbuch, in welchem ihm zweifellos nur jene Bedeutung zukam, welche zu der genannten Annahme nötigt. Daß das Reichsstrafgesetzbuch mit jener Abänderung in „befriedetes" Besitztum auch hier eine Änderung, eine Ausdehnung des Besitztums auf bewegliche Gegenstände treffen wollte, ist dagegen nicht wahrscheinlich.

Im einzelnen ist noch weiter zu bemerken: Die erforderten Schutzwehren können durch Zäune, Mauern, Hecken u. drgl. gebildet werden; es wird Sache der thatsächlichen Auslegung sein, ob eine solche im einzelnen Fall ihren Zweck erfüllt. Jedenfalls kann die Anbringung von Warnungstafeln hiefür nicht genügen. Zusammenhängend brauchen die Schutzwehren nicht zu sein in dem Sinne eines ununterbrochenen Zusammenhangs (auch ein lückenhafter Zaun kann genügen); erfordert wird nur, daß die Absperrung des Raumes gegen Dritte ersichtlich wird.[3]

Wo dagegen nach dem Obigen infolge des vorliegenden Zusammenhangs mit der Wohnung oder den Geschäftsräumen von dem Vorhandensein einer Schutzwehr abgesehen werden kann, genügt es, sobald dieser Zusammenhang irgendwie äußerlich erkennbar wird. So steht z. B. eine vor dem Hause auf eigenem (unter Umständen auch fremdem) Grund aufgestellte Bank unter dem Schutze des Hausfriedens, auch dann, wenn sich der Platz vor dem Hause in keinerlei Weise gegen das anschließende Gelände abgrenzt.[4]

[1]) R.G. E. 11, 293 (U. v. 12. Dez. 1884); 13, 312 (U. v. 22. Jan. 1886). Rechtsp. des R.G. 10, 638 (U. v. 12. Nov. 1888). Olshausen N. 5 zu § 123.

[2]) cit. R.G. E. 13, 312.

[3]) Die von Olshausen N. 5 Abs. 4 zu § 123 cit. Entsch. des R.G. v. 16. März 1881 (Rechtspr. 3, 143) konnte von ihrem Standpunkt aus von jeder Abgrenzung absehen, indem nach ihr der Hausgarten den Schutz des Hausfriedens mitgenoß.

[4]) Vgl. die anziehende Schilderung in Dickens' David Copperfield Kap. 14.

Gegenüber der Wohnung und den Geschäftsräumen stellt das befriedete Besitztum, wie die cit. Entscheidung der Sächs. O.A.G. vom 2. Jan. 1874 ausführt,[1]) — wenigstens, wie einschränkend hinzuzufügen ist, in Rücksicht auf Grundstücke — den Gattungsbegriff dar,[2]) so daß auch solche Räumlichkeiten als befriedetes Besitztum in Betracht kommen, bei welchen die eine oder andere Voraussetzung für die Wohnung oder die Geschäftsräume noch nicht erfüllt ist, welche aber, sobald die fehlenden Momente hinzutreten, zur Wohnung bzw. zum Geschäftsraum werden könnten.

Unter diesem Gesichtspunkt kommen als befriedetes Besitztum insbesondere in Betracht: leer stehende Wohnungen[3]) — vgl. auch oben — Gartenhäuser, Ställe,[4]) Geschirrhütten,[5]) Scheunen[6]) u. s. f.

4. Die Räume „eines Anderen".

Wohnung, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum müssen sich in der Innehabung „eines Anderen" befinden.

Zweifellos ist, daß das Gesetz mit diesem Ausdruck nicht den Eigentümer ins Auge gefaßt hat. Schon das mittelalterliche Recht hatte ja, wie oben gezeigt, den Schutz des Hausfriedens ebensowohl dem Mieter angedeihen lassen. In noch erhöhtem Maße hat dies vom heutigen Rechte zu gelten, das dem Hause die Wohnung substituiert hat, womit, zumal bei den bestehenden Verhältnissen, bei welchen es immer wenigeren vergönnt ist, eine Wohnung mit Eigentumsrecht zu besitzen, deutlich zum Ausdruck gebracht war, daß der Hausfriedensschutz wie dem Eigentümer, so auch dem Mieter zukommen solle. In Konsequenz hievon ist der Mieter auch gegenüber dem Vermieter (und damit regelmäßig gegenüber dem Eigentümer selbst) gegen einen Hausfriedensbruch geschützt.

Was von dem — praktisch besonders bedeutsamen — Fall der Miete gilt, ist aber weiterhin zu verallgemeinern: jedem rechtlich

---

[1]) St. 4, 114.

[2]) A. M. St. 5, 291 (E. v. 11. Juni 1875).

[3]) cit. St. 4, 114 (E. v. 2. Jan. 1874).

[4]) O. R. 15, 860 (E. v. 10. Dez. 1874).

[5]) G. A. 24, 346 (E. v. 20. April 1876).

[6]) cit. R.G. E. 11, 293 (E. v. 12. Dez. 1884).

überhaupt geschützten Inhaber der gesetzlich befriedeten Räume steht der Schutz des § 123 zur Seite.

Einen zivilrechtlichen Titel, einen rechtmäßig begründeten Anspruch indessen braucht „der Andere" gegenüber dem Friedensbrecher nicht für sich zu behaupten. Es genügt, daß die thatsächliche Innehabung, der faktische Zustand in welchem er sich befindet, vom Rechte überhaupt geschützt wird. Solchen Schutz genoß schon im gemeinen Recht nicht nur, wem juristischer Besitz zugestanden wurde, sondern schon der Detentor, insbesondere der Mieter. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist Besitz vorhanden, sobald eine Sache in der thatsächlichen Gewalt Jemandes sich befindet, und solchem Besitz ist allgemein rechtlicher Schutz zugebilligt. Daher kommt es, mindestens im praktischen Erfolg, auf dasselbe heraus, ob man, wie die Wolfenbütteler Entscheidungen v. 27. Febr. und 23. März 1877,[1]) schon die faktische Benützung bestimmter Räumlichkeiten für ausreichend hält, um ihren thatsächlichen Inhabern den Rechtsschutz des § 123 angedeihen lassen zu können, oder ob man, wie Olshausen,[2]) der die erstere Auffassung für unbegründet erachtet, einen dem Thäter gegenüber rechtlich geschützten Zustand erfordert. Dieser thatsächliche, aber vom Rechte durchweg geschützte Zustand liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mieter, nach Beendigung des Mietvertrages, unrechtmäßiger Weise in der gemieteten Wohnung verbleibt.[3]) Insolange derselbe nicht freiwillig oder nach durchgeführter Zwangsvollstreckung die Wohnung u. s. f. geräumt hat, kann gegen ihn Hausfriedensbruch begangen werden.

Die weitere von Olshausen in diesem Zusammenhange gleichfalls abgehandelte Frage, ob und inwieweit auf Grund bestehender Rechte Dritten als näher zu der Wohnung u. s. f. Berechtigten ein Recht zum Eintritt bezw. zum Verweilen zuzugestehen ist, überschreitet den dieser Arbeit gesteckten Rahmen, und ist richtiger im Zusammenhang mit der Frage nach der Rechtswidrigkeit zu prüfen.

---

[1]) St. 7, 43 und 44.

[2]) N. 6 Abs. 3 zu § 123.

[3]) R.G. E. 1, 222 (E. v. 24. Febr. 1880), St. 2, 345 (E. v. 30. Mai 1873), sowie die N. 1 cit. Entsch. H. Meyer S. 772 A. 13.

5. Abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind.

Als solche sind zu bezeichnen alle dem mittelbaren oder unmittelbaren Dienst des Staates gewidmeten baulich begrenzten Räume. Nach dieser Definition fallen hierunter einerseits die öffentlichen Schulen,[1]) andererseits können die zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Räume, insbesondere die Kirchen für den Hausfriedensbruch nur als „befriedetes Besitztum" in Frage kommen.[2])

Es leuchtet ein, daß unter „abgeschlossenen" Räumen nicht solche Räume verstanden werden sollen, zu welchen dem Publikum der Zutritt verschlossen ist, vielmehr sind gerade dem Publikum freistehende öffentliche Räume, wie die Sitzungszimmer der Gerichte,[3]) die Wartesäle der Bahnhöfe[4]) u. s. f. vom Gesetz speziell bei dieser Kategorie ins Auge gefaßt. Dem Worte „abgeschlossen" kann nur der Sinn einer baulichen Begrenzung unterlegt werden.[5])

Wiederum gilt auch hier, wie für die Wohnung und die Geschäftsräume, daß auch der „abgeschlossene Raum" u. s. f. beweglich sein kann. Vgl. hierüber die E. v. 27. April 1876,[6]) wo weiterhin zutreffend ausgeführt ist, daß zwar ein in einem Eisenbahnzug eingeschobener Postwagen, welcher den mitfahrenden Postbeamten zum Aufenthalt und zur Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte überwiesen wird, als „abgeschlossener Raum" u. s. f. zu betrachten ist, während dasselbe für Postwagen, welche zur Beförderung von Passagieren dienen, nicht gelten kann, indem diese eben nur den Zwecken der Reisenden, nicht aber dazu dienen, den Postbeamten die Verrichtung ihrer Geschäfte zu ermöglichen.

Einen besonderen Standpunkt nimmt dieser Kategorie gegenüber

---

[1]) St. 5, 289 (E. v. 14. Juni 1875).

[2]) A. M. Jäger S. 35.

[3]) O. R. 14, 61 (E. v. 17. Jan. 1873).

[4]) O. R. 18, 39 (E. v. 17. Jan. 1877).

[5]) Einem Gefängnis kommt die Eigenschaft als „abgeschlossener Raum" als Ganzem zu; nicht aber kann der einzelnen Gefängniszelle derselbe Charakter zugebilligt werden. Die Zellen erscheinen als einzelne Teile eines und desselben „abgeschlossenen Dienstraums". R.G. E. 28, 192 (U. v. 18. Febr. 1896).

[6]) G. A. 24, 347.

John[1]) ein. Er erblickt in dieser vierten Alternative ein ganz eigentümliches Delikt, das mit Unrecht vom Gesetzgeber mit dem Hausfriedensbruch in Einem Paragraph vereinigt sei; es werde hier nur das staatliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung in den zu seinem Dienst bestimmten Räumen verletzt, nicht aber könne von einer Verletzung des Hausrechts die Rede sein. Diese Ansicht geht aber fehl. Auch in den zum öffentlichen Dienst bestimmten Räumen herrscht der Wille eines Berechtigten, nämlich des Staates, welcher allerdings erst durch die staatlichen Organe vermittelt und zum Ausdruck gebracht wird.[2]) Es ist zwar nicht zu verkennen, daß im eigentlichen Sinne der Staat nicht wohl als Träger eines Hausrechts bezeichnet werden kann, auch wird es nicht wohl angängig sein, von einer Verletzung seines (des staatlichen) Hausfriedens zu reden. Aber es zeigt sich eben auch hier wieder jene Tendenz, von der oben die Rede war, nach Erweiterung des ursprünglich für den Hausfrieden enger begrenzten Bezirks, jene analoge Ausdehnung auf andere Objekte, welche desselben Schutzes bedürfen.

---

[1]) In v. H. Hdb. Bd. III, S. 154 u. S. 159.

[2]) Vgl. gegen John Hälschner Bd. II S. 147; H. Meyer 5. Aufl. S. 618 A. 4.

Litteratur-Angabe.

I. Das Recht des Mittelalters.

1) Quellen.

Lex Alamannorum Hlotharia in Pertz: Monumenta Germaniae Historica, Leg. Tom. III S. 41 ff.

Additamenta ad Leg. Alam., daselbst S. 80 ff.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Band 10. Wien 1853.

Augsburger Statuten v. J. 1276 bei Walch, Vermischte Beyträge zu dem Deutschen Recht IV S. 1 ff.

Lex Baiuwariorum in Pertz: Mon. Germ. Hist. Leg. T. III S. 261 ff.

Berner Handfeste v. J. 1218 bei Gaupp, Deutsche Stadtrechte II S. 44 ff.

Billwärder Recht, bei Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer I S. 321 ff.

Burgdorfer Handfeste v. J. 1316 bei Gaupp, Deutsche Stadtrechte II S. 117 ff.

Distinctionen, das Rechtsbuch nach, bei Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen, Band I.

Enns, Stadtrecht für die Stadt, v. J. 1212, im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen S. 96 ff.

Frankenhauser Statuten v. J. 1558 bei Walch, Verm. Beyträge I S. 185 ff.

Freiburg im Üchtland, Handfeste v. J. 1249 bei Gaupp II S. 82 ff.

Freybergische Statuten bei Walch, Verm. Beyträge III S. 147 ff.

Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Band 5, Stuttgart und Tübingen. 1836.

Freysing, Recht der Stadt, v. J. 1359, bei Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Band 5, S. 161 ff.

Lex Frisionum, bei Pertz: Mon. Germ. Hist. Leg. T. III S. 656 ff.

Friesische Rechtsquellen, herausgegeben von v. Richthofen 1840.

Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Breslau. 1851 u. 1852 (2 Bände).

Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852.

Germania, von Tacitus, Text und Übersetzung von Bacmeister, 2. Aufl. Stuttgart 1881.

Goslar, Statuten von, (ca. 1359), herausgegeben von Göschen. Berlin 1840.

Greußen, Statuten v. J. 1556, bei Walch, Verm. Beyträge, Band 7 S. 61 ff.
Grimm, Jakob, Weisthümer, 6 Bände, Göttingen 1840—1869.
Haimburger Stadtrecht v. J. 1244, im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Band 10, S. 138 ff.
Hamburgisches Stadtrecht v. J. 1497, bei Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer. S. 163 ff.
Landfrieden von 1085, von 1103 bei Pertz, Mon. Germ. Hist. Leg. Tom. II S. 58 und 61.
Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer, Band I, Hamburg 1845.
Memmingen, Rechtsbuch der Stadt v. J. 1396 in Freybergs Sammlung, Band 5, S. 239 ff.
Münchener Stadtrecht v. J. 1347 in Freybergs Sammlung, Band 5, S. 327 ff.
Österreich, Die Pan- und Bergtaidingsbücher in Österreich unter der Enns, herausgegeben von Kaltenbaeck, 2 Bände, Wien 1846.
Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen, I. Band, Jena 1836.
Rain, sogen. Stadtrecht von, bei Gengler, S. 364 ff.
Rudolstädter Recht v. J. 1594 bei Walch, Verm. B. V S. 41 ff.
Sachsenspiegel, herausgegeben von Weiske, 4. Aufl., Leipzig 1870.
Schwabenspiegel, herausgegeben von v. Laßberg, Tübingen 1840.
Straßburg, Recht der Stadt (11. saec.), bei Gaupp I S. 48 ff.
Lex Thuringorum, bei Pertz: Mon. Germ. Hist., Leg. Tom. V S. 119 ff.
Walch, Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht. 8 Teile. Jena 1771 ff.
Winterthur, Stadtrecht von 1297 bei Gaupp I S. 138 ff.

2) Schriftsteller.

v. Below, in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissensch. 1896.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, bei Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. II, 1. Teil, Band II, Leipzig 1892.
Frensdorff, Das Ausheischen nach lübischem Recht, in den Hansischen Geschichtsblättern 1896.
Geib, Beitrag zur Erklärung des A. 159 der P. G. O., im Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge, Jahrgang 1847, S. 352 ff.
Gerber, System des deutschen Privatrechts, 16. Aufl. Jena 1890.
Grimm, Jakob u. Wilhelm, Deutsches Wörterbuch.
Grimm, Jakob, Deutsche Mythologie, 2. Ausgabe.
Grimm, Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausgabe, Leipzig 1899. 2 Bände.
Haltaus, Glossarium Germ. med. aevi, Lipsiae 1758.
Harster, Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speier. Breslau 1900.

Kluge, Etymologisches Wörterbuch, 5. Aufl., Straßburg 1894.
Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Berlin 1896.
Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, Schaffhausen 1860.
Osenbrüggen, Der Hausfrieden, Erlangen 1857.
Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868.
v. Richthofen, Zur Lex saxonum, Berlin 1868.
v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 1854 Band II.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl. 1885.
Walch, diss. de pace dom. in seinen Opusculi tom. 11.
Weinhold, Über die deutschen Fried- und Freistätten, erschienen als Universitatsschrift der Stadt Kiel zur Feier des 6. Juli 1864.
Wilda, Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

II. Das gemeine deutsche Strafrecht und die neuere Gesetzgebung.

1) Quellen.

Baden, Strafgesetzbuch für das Großherzogtum vom 6. März 1845.
Baiern, St.G.B. f. d. Königreich vom 16. Mai 1813 und 10. November 1861.
Braunschweig, Crim. G. B. v. 10. Juli 1840.
Hannover, Allg. Crim. G. B. f. d. Königreich v. 8. August 1840.
Hessen, St.G.B. f. d. Großherzogt. v. 17. September 1841.
Oldenburg, St.G.B. f. d. Hzgt. O. Lande v. 10. September 1814.
Preußen, St.G.B. f. d. Preuß. Staaten v. 14. April 1851.
" Allgemeines Landrecht f. d. Preuß. Staaten v. 1794.
Sachsen, St.G.B. f. d. Königr. v. 11. August 1855.
Schweiz, Die Schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt v. C. Stooß. Basel und Genf 1890.
Württemberg, St.G.B. f. d. Königr. v. 1. März 1839.

2) Schriftsteller.

Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Neustadt 1836.
Böhmer, Elementa Jurisprudentiae Criminalis, Ed. IV. Halle 1749.
Carpzov, Practica nova Jmp. Sax. Rer. Crim. 1681.
v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 12. Ausg. Gießen 1836.
Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts, 3. Aufl. Halle 1846.
Henke, Handbuch des Criminalrechts, III. Teil, Berlin und Stettin 1830.
Marezoll, Das gemeine deutsche Criminalrecht, Leipzig 1847.

Martin, Lehrbuch des Teutschen gemeinen Criminalrechts, Heidelberg 1829.
Oppenhoff, Das St.G.B. f. d. Preuß. Staaten, erläutert durch O., Berlin 1861.
Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, Halle 1823.
Wilda, in Weiskes Rechtslexikon Band VI, Leipzig 1845. S. 270 ff.

III. Das geltende Recht.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 18. Aufl. 1898.
Binding, Grundriß des Gem. Deutsch. Strafrechts, B. II 1. Hälfte. 1896.
Deutsche Juristenzeitung. Jahrgang V.
Gerber, Deutsches Privatrecht, 16. Aufl. 1890.
Goltdammers Archiv für Gem. Deutsch. und für Preuß. Strafrecht, citiert G. A.
Hälschner, Das gem. Deutsche Strafrecht, Band II 1. Abteilung. 1884.
Jäger, Der Hausfriedensbruch, Dissert. 1885.
John, in v. Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts Band III. 1874.
Liszt, v., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 7. Aufl. 1896. 9. Aufl. 1899.
Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten, Teil II. 1852.
Merkel, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1889.
Meyer, H., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 4. Aufl. 1888. 5. Aufl. 1895.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Aufl. 1897.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl. 1888.
Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen, herausgegeben v. Oppenhoff, citiert O. R.
Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, citiert Rechtspr. d. R.G.
Reichsgericht, Entscheidungen des, in Strafsachen, citiert R.G. E.
Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Kommentar von R., herausgegeben von Stenglein, 3. Aufl. 1881.
Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, herausgegeben von St., citiert St.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes I. Legislaturperiode. Session 1870. III. Band.
Schütze, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.
Wächter, v., Deutsches Strafrecht, Vorlesungen von C. G. v. Wächter. 1881.